



August 2020

Substanz und Werte

Magazin für Philanthropie und Stiftungen

Covid-19

Tipps zum
Stiftungsmanagement
im Krisenmodus

Müttergenesungswerk

70 Jahre Deutsches
Müttergenesungswerk

Private Markets

Mehr in die Breite



Bankhaus Lampe

Inhalt

Recht & Steuern

Covid-19 <i>Danny Essing</i> Tipps zum Stiftungsmanagement im Krisenmodus	06 – 07
.....	
Tax Compliance <i>Dr. Gerhard Maus</i> Steuerliche Risiken richtig managen	08 – 11
.....	
Liechtensteiner Familienstiftungen <i>Dr. Gunter Mühlhaus</i> Renaissance eines Erfolgsmodells	12 – 13
.....	
Gemischte Stiftungen <i>Dr. Katharina Hemmen</i> Sich philanthropisch engagieren und die Familie versorgen	14 – 15

Im Portrait

Stiftung Wissenschaft & Demokratie <i>Astrid Kuhn</i> Demokratie und Friede – zwei Seiten derselben Medaille	18 – 21
.....	
Müttergenesungswerk <i>Anne Schilling</i> 70 Jahre Deutsches Müttergenesungswerk	22 – 25
.....	
terre des hommes <i>Birte Kötter</i> Kinder verdienen es, Kind sein zu dürfen!	26 – 29
.....	
Bioland Stiftung <i>Johanna Zellfelder</i> Bio-Pionier trifft konventionelle Ackerbäuerin	30 – 33

Aus der Praxis

Immobilien <i>Ulrich Diekmann & Nina Engelland</i> Zweigeteilter Markt	36 – 37
.....	
Private Markets <i>Alexander Stern & Stefan Kroh</i> Mehr in die Breite	38 – 39
.....	
Total Return <i>Sebastian Napiralla</i> Stiftungskapital: Aktienquote individuell steuern	40 – 41

Herzlich Willkommen zur ersten Ausgabe von Substanz und Werte

Das Magazin für Philanthropie und Stiftungen von Bankhaus Lampe.

Liebe Leserinnen und Leser,

mit unserem neuen Magazin wollen wir unser Wissen, unsere Erfahrung und unser Netzwerk rund um Stiftungen und Stifter, gemeinnützige Organisationen, Philanthropen und engagierte Unternehmer zusammenbringen und für Sie zugänglich machen. Wir wollen helfen, Kontakte aufzubauen und auszubauen zwischen engagierten Streibern für die gute Sache, kapitalkräftigen Investoren und fachlichen Experten.

Das Bankhaus Lampe engagiert sich seit vielen Jahren erfolgreich im Stiftungssektor. In dieser Zeit haben wir viele Menschen getroffen, die sich bereits heute gesellschaftlich engagieren oder sich dies für die Zukunft vorgenommen haben. Wir haben Projekte für Bildung und Kultur kennengelernt, für sozial benachteiligte Menschen, für den Umwelt- und Klimaschutz oder für die internationale Verständigung. Wir haben Kontakte zu Experten für Steuer- und Rechtsfragen geknüpft, die unsere Expertise als Bank in entscheidenden Bereichen hervorragend ergänzen. Sie alle kommen künftig hier im Magazin zu Wort.

Im einleitenden Magazinteil **Recht und Steuern** versorgen wir Sie mit aktuellen und tiefgründigen fachlichen Informationen unserer Netzwerk-Partner rund um die konkrete Stiftungsarbeit. Der zentrale Teil des Magazins heißt **Im Portrait**. Hier stellen wir Stiftungen und ihre Projekte in all ihren Facetten vor: Was beschäftigt sie in ihrer täglichen Arbeit? Vor welchen Herausforderungen stehen sie? Was begeistert sie? In der Rubrik **Aus der Praxis** veranschaulichen wir schließlich die Konzepte unserer hauseigenen Experten zur klugen Anlage des Stiftungsvermögens, und wir berichten über aktuelle Trends im Stiftungswesen.

Wissen ist nicht nur die wichtigste Ressource unserer Zeit. Sie ist auch ein Rohstoff, dessen Wert steigt, je stärker man ihn mit anderen teilt. In Zeiten, in denen die Digitalisierung mit tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungsprozessen zusammenkommt, wächst der Wert des geteilten Wissens für Philanthropen und Stiftungen noch einmal signifikant. So sind Stiftungen als Akteure einer liberalen Gesellschaft angesichts des Erstarkens des weltweiten Populismus heute noch relevantere Akteure. Derweil erschwert der anhaltende Niedrigzins die Verwaltung der Stiftungsvermögen.

All das wird in diesem Jahr von der Covid-19-Pandemie überlagert, die uns alle in unserem täglichen Leben herausfordert. Auch dieses Magazin entstand unter besonderen Bedingungen. Startschuss sollte ursprünglich der diesjährige Stiftungstag Mitte Juni in Leipzig sein, die wichtigste Netzwerk-Veranstaltung der Branche. Der Kongress fiel bekanntlich aufgrund von Covid-19 aus. Unser Magazin startet dennoch. Es soll Ihnen nicht nur als eine kurzweilige und anregende Lektüre dienen, sondern auch Ihr eigenes Netzwerk stärken. Das geht zum Glück einstweilen auch auf Distanz.

Wir hoffen, dass die Lektüre Sie in diesem Sinne weiterbringt. Melden Sie uns unter stiftungen@bankhaus-lampe.de zurück, wie Ihnen das neue Magazin gefällt. Bleiben Sie gesund, gelassen und engagiert.



Marcus Küster
Leiter Stiftungen &
Non-Profit-Organisationen



Stephan Dankert
Leiter Steuern
& Stiftungen

• 1852



Recht & Steuern

Covid-19

.....

Tax Compliance

.....

Liechtensteiner
Familienstiftungen

.....

Gemischte Stiftungen



Danny Essing

Tipps zum Stiftungsmanagement im Krisenmodus

Die Covid-19-Pandemie stellt besondere Anforderungen an die Arbeit von Stiftungen. Worauf das Management derzeit besonders achten sollte.

Schon vor der Covid-19-Pandemie war das Marktumfeld für Stiftungen, trotz einer global positiven Wirtschaftslage aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase, schwierig. Denn Stiftungen müssen die Erträge zur Erfüllung der Stiftungszwecke erwirtschaften, ohne zu hohe Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. Hinzu kommt nun, dass die wirtschaftlichen Folgen der weltweiten Covid-19-Pandemie auch Stiftungen „infizieren“ und das Problem nochmals deutlich verschärfen.

Durch die Pandemie zeichnet sich gar eine globale Rezession historischen Ausmaßes ab, die auch den Handlungsspielraum von Stiftungen über einen längeren Zeitraum prägen wird. Aufgabe des Stiftungsmanagements ist es, die Stiftung rechtssicher und wirtschaftlich möglichst ohne größere Schäden durch die Krise zu manövrieren. Welche Maßstäbe hierfür gelten und was zu beachten ist, beleuchtet dieser Beitrag anhand einzelner Fragestellungen überblicksartig.

Ohne größere Schäden durch die Krise.

Schnelle und risikoreiche Entscheidungen bei großer Prognoseunsicherheit

Globale Krisensituationen wie die Covid-19-Pandemie stellen das Stiftungsmanagement vor große Herausforderungen. Es muss trotz erheblicher Prognoseunsicherheit innerhalb kürzester Zeit weitreichende Entscheidungen treffen. Nicht jede davon wird den gewünschten Erfolg haben, manche mag womöglich rückblickend mehr Schaden als Nutzen. Daher stellt sich die zentrale Frage: Welchen Er-

messungsspielraum haben Entscheidungsträger einer Stiftung in einer solchen Situation, ohne das Risiko einzugehen, zu einem späteren Zeitpunkt mit Haftungsansprüchen oder mit dem Vorwurf einer strafbewährten Untreue konfrontiert zu werden?

Die Leitplanken gibt die sogenannte Business Judgement Rule vor, die in § 93 Abs.1 AktG kodifiziert und entsprechend auf die Sorgfaltspflichten des Stiftungsvorstands anwendbar ist. Danach haben Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Ordnungsgemäß handelt, wer bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Damit wird dem Stiftungsmanagement der erforderliche weite Ermessensspielraum eingeräumt.

Stiftungsvorstand muss sich eine angemessene Tatsachen- und Informationsbasis verschaffen

Dies muss umso mehr in Krisenzeiten gelten, in denen auch außergewöhnliche Entscheidungen zu treffen sind. Der BGH hat im Zusammenhang mit der Finanzkrise im Jahr 2009 definiert, was in Krisensituationen notwendig, aber auch ausreichend ist: Demnach muss sich der Vorstand eine unter Berücksichtigung des Faktors Zeit und unter Abwägung der Kosten und Nutzen einer weiteren Informationsgewinnung eine „angemessene“ Tatsachenbasis verschaffen.

Nicht entscheidend ist, ob die Entscheidung tatsächlich auf der Basis angemessener Informationen erfolgte und dem Wohle der Gesellschaft diene. Es reicht vielmehr aus, dass der Vorstand dies vernünftigerweise annehmen durfte.

Die Beurteilung des Vorstands im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung muss aus der Sicht eines ordentlichen Geschäftsleiters vertretbar erscheinen. Die Risikoentscheidungen müssen damit stets auf einer ausreichenden Tatsachen- und Informationsgrundlage beruhen. Insofern ist auch und gerade in Krisenzeiten bei Risikoentscheidungen eine sorgsame Abwägung der Interessen vorzunehmen und es sind hierfür alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen auszuschöpfen. In jedem Fall sollten Entscheidungen sauber dokumentiert werden. ■



Drei wichtige Aspekte, die das Stiftungsmanagement in der Corona-Krise besonders im Blick haben sollte:

Sicherstellung der Handlungsfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit und die Außenvertretung, auch bei temporärem Ausfall einzelner Gremienmitglieder, ist zwingend sicherzustellen. Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie erlaubt es nach hiesiger Auffassung auch Stiftungen vorübergehend, von den meist veralteten Regelungen in der Satzung abzuweichen und virtuelle Gremiensitzungen abzuhalten. Voraussetzung ist, dass alle Gremienmitglieder technischen Zugang zu dem gewählten Verfahren haben. Diese Möglichkeit sollte vom Vorstand zumindest geprüft werden.

Kapitalanlage

Die langfristige Anlagestrategie einer Stiftung sollte in der jetzigen Situation nicht hektisch umgestellt werden, auch wenn einzelne Asset-Klassen vorübergehend Verluste einfahren sollten. Hier gilt es, einen kühlen Kopf zu bewahren. Die Aufsichtsbehörden haben in der Vergangenheit meist Verständnis gezeigt, wenn die Märkte auf breiter Front nachgaben und deshalb die Vermögenserhaltung in einzelnen Jahren nicht gelang.

Von einem Stiftungsvorstand wird allerdings verlangt, dass er sich mit Vermögensthemen aktiv auseinandersetzt oder sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten kompetent beraten lässt. So oder so sollte der Vorstand stets darauf achten, dass die Vermögensanlagen breit diversifiziert sind. Hat die Stiftung noch keine Kapitalanlagerichtlinie, sollte spätestens jetzt eine solche erstellt werden. Bestehende Richtlinien sollten auf erforderlichen Anpassungsbedarf hin überprüft werden.

Wenn gemeinnützigen Stiftungen Verluste nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, können sie diese bis zum 31. Dezember 2020 mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus

der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgleichen. Dies wirkt sich nicht schädlich auf die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft aus (vgl. BMF-Schreiben vom 9. April 2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003:003).

Liquiditätsmanagement

Die Pandemie wird sich auch auf die Liquidität von Stiftungen negativ auswirken. Mietausfälle aus den Stiftungsimmobilen, reduzierte Dividenden, Aktienverluste oder auch etwaige Mindererträge aus dem wirtschaftlichen Geschäft der Stiftung können die Einnahmen schmälern und damit zu Engpässen auf der Ausgaben-seite der Stiftung führen. Hier trifft den Stiftungsvorstand die Pflicht zu einer aktiven Kontrolle des Geldflusses zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen.

Insbesondere sollte eine Stiftung Mittel nur für solche Förderprojekte bewilligen, die zumindest zu großen Teilen schon durchfinanziert sind, sodass die Stiftung insofern nicht auf ungewisse zukünftige Erträge angewiesen ist. Ebenso spielt ein aktives Vertragsmanagement bei der Liquiditätssteuerung eine wesentliche Rolle. Insbesondere bei Engpässen sollten Stiftungen bestehende Verträge auf mögliche Rücktrittsrechte oder Sonderkündigungsrechte, zum Beispiel aufgrund höherer Gewalt, prüfen. Zudem sollten sie eruieren, inwiefern Möglichkeiten für eine Vertragsanpassung aus ergänzender Vertragsauslegung oder wegen Störung der Geschäftsgrundlage bestehen.

Unklar ist bislang, ob gemeinnützige Stiftungen mit operativ tätigen Zweckbetrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben staatliche Liquiditätshilfen für Corona-Soforthilfe-Programme von Bund und Ländern in Anspruch nehmen können. Denn zumindest theoretisch steht auch das Stiftungskapital zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen zur Verfügung. Allerdings signalisieren die ersten Stiftungsaufsichtsbehörden in der Praxis bereits Unterstützung, indem sie die Bereitschaft zeigen, Stiftungskapital im

Einzelfall aus rechtlichen Erwägungen als fremdkapital-ähnlich einzuordnen.

Mit dem Ziel die Länder in deren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen effektiv zu unterstützen, sieht das am 04. Juni 2020 vorgestellte Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW in Höhe von rund einer Milliarden Euro zugunsten gemeinnütziger Organisationen vor. Ziel ist, die Länder mit überschaubaren eigenen Mitteln in die Lage zu versetzen, eine Haftungsfreistellung bis zu 100 Prozent für Programme zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen zu können. Die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe muss das Stiftungsmanagement in jedem Einzelfall prüfen.

Fazit

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie werden noch über Jahre spürbar bleiben und sind in ihrer Gesamtheit nicht prognostizierbar. Das Stiftungsmanagement sollte unter Beachtung der besonderen Maßstäbe an die Sorgfaltspflichten bedacht und umsichtig durch die Krise führen. Im Fokus sollte dabei Kommunikation und Transparenz stehen. Gerade Stiftungen, die ihrem Prinzip nach grundsätzlich auf Ewigkeit angelegt sind und nicht in kurzfristigen Horizonten denken müssen, haben jetzt die Gelegenheit durch kluge Investments – beispielsweise auf dem Kapital- oder dem Immobilienmarkt – langfristig gestärkt aus der Krise hervorzugehen. ■

Der Autor

Danny Essing ist Rechtsanwalt und als Director bei EY Law in Düsseldorf tätig. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die rechtliche und steuerliche Beratung von Stiftungen und gemeinnützigen Körperschaften. Aktuell berät Essing Stiftungen und andere gemeinnützige Körperschaften insbesondere bei allen Fragen rund um das Thema Covid-19.

Telefon: +49 211 / 9352 2915-1
Mail: danny.essing@de.ey.com
www.ey-law.de



Dr. Gerhard Maus

Steuerliche Risiken richtig managen

Explizite Regelungen zur Tax Compliance einer Stiftung können dazu beitragen, die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit und damit die Steuerbefreiung einer Stiftung zu erhalten. Außerdem senken sie das Risiko, dass die handelnden Personen bei steuerrechtlichen Fehlern haftbar gemacht werden.

Gemeinnützige Stiftungen genießen steuerrechtlich besondere Privilegien. Sie sind sowohl hinsichtlich der teilweisen oder gänzlichen Freistellung ihrer Erträge im Ertragssteuerrecht sowie ihrer Umsätze im Umsatzsteuerrecht privilegiert. Außerdem sind Erbschaften und Vermächnisse von der Erbschaftsteuer freigestellt.

Des Weiteren können sie gemeinnützige Zuwendungsbestätigungen, die gemeinhin bekannten „Spendenbescheinigungen“ ausstellen, die bei den Spendern zu einer Verminderung ihrer individuellen Steuerlast führen und daher deren Spendenbereitschaft fördern. Aus diesem Grund ist es für eine gemeinnützige Stiftung existenziell wichtig, den Gemeinnützigkeitsstatus zu erlangen und zu behalten. Zudem muss den handelnden Personen,

insbesondere im Stiftungsvorstand, daran gelegen sein, Haftungstatbestände sowie strafbare Handlungen zu vermeiden. Mit Blick auf die entsprechend zentrale Bedeutung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit kommt dem so genannten Tax Compliance Management System (Tax CMS) einer Stiftung herausragende Bedeutung zu.

Compliance und CMS als Grundlage

Ausgangspunkt für ein solches Tax CMS ist die allgemeine Compliance der Stiftung. Darunter ist im Wirtschaftsleben die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien zu verstehen. Demgemäß beinhaltet ein Compliance Management System (CMS) Grundsätze und Maßnahmen einer Organisation, die darauf abzielen,

ein regelkonformes Verhalten aller gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter der Organisation sicherzustellen. Die meisten Stiftungen verfügen über Leitbilder, die am Gemeinwohl sowie darauf aufbauend an Erklärungen zur Corporate Governance ausgerichtet sind. Diese Leitbilder und Erklärungen haben gemeinsam, dass sie regelkonformes Verhalten der Stiftung und der für sie handelnden Organe als unabdingbar voraussetzen. Ein Verstoß gegen den Geist dieser Regeln würde dem Ansehen und den Intentionen des Stifters Schaden zufügen und ebenso der Reputation der Stiftung und der handelnden Organe, also Stiftungsrat, Vorstand und Kuratorium. Aus diesem Grund dürfte bei den allermeisten Stiftungen – zumindest ansatzweise – ein CMS vorhanden sein, auch wenn dies nicht explizit so bezeichnet oder dokumentiert ist. ■



Aufbau eines Tax CMS

Die Größe der Stiftung determiniert maßgeblich den Umfang und die Ausgestaltung eines Tax CMS. Eine Hilfestellung für den Aufbau eines solchen Systems liefert der Prüfungsstandard PS 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer über die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen. Dort sind die sieben Grundelemente eines CMS dargestellt, die wie folgt lauten:

1. Elementare Grundlage ist die Compliance-Kultur im Sinne von Bewusstsein für die Bedeutung von Regeln als Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit eines CMS.
2. Darauf und auf der Basis der allgemeinen Unternehmensziele werden Compliance-Ziele festgelegt.
3. Sie dienen als Ausgangspunkt für die Compliance-Organisation, bei der die Aufbau- und Ablauforganisation des CMS bestimmt wird und dabei die Rollen, Verantwortlichkeiten und Berichtswege festgelegt werden.
4. Es folgt die Identifikation von Compliance-Risiken, die im Rahmen einer „Risiko-Inventur“ erkannt und hinsichtlich ihrer Tragweite bewertet werden.
5. Im Compliance-Programm werden Grundsätze und Maßnahmen erarbeitet, um Verstöße zu vermeiden und Risiken zu begrenzen.
6. Das gut dokumentierte Compliance-Programm wird dann in der Phase der Compliance-Kommunikation den Mitarbeitern kommuniziert.
7. Das letzte Element stellt die Compliance-Überwachung und -Verbesserung dar. Hier wird das CMS laufend auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Schwachstellen des CMS werden erkannt und einer permanenten Revision unterzogen.

Für den abgegrenzten Teilbereich eines Tax CMS hat das Institut der Wirtschaftsprüfer den IDW Praxishinweis 1/2016 herausgegeben: „Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980“. Dieser Hinweis ist allerdings

allgemein gehalten, auf die besonderen Belange von gemeinnützigen Körperschaften wird nicht eingegangen. Zweck eines Tax CMS ist demnach die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten. Neben den „allgemeinen“, alle Steuerpflichtigen betreffende

steuerliche Pflichten wie die richtige und pünktliche Deklaration und Zahlung der Lohn- und Umsatzsteuer, hat das Tax CMS einer Stiftung vornehmlich die Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) zu beachten. ■

Gemeinnützigkeit von Beginn an im Blick haben

Demnach muss eine Stiftung zunächst in der Gründungsphase die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Satzungsgestaltung beachten (siehe hierzu Anlage 1 AO). Zweckmäßigerweise wird die Stiftungssatzung vor der endgültigen Verabschiedung der Finanzverwaltung zur Überprüfung auf die formelle Ordnungsmäßigkeit vorgelegt, um gegebenenfalls eine später notwendig werdende Satzungsänderung zu vermeiden. Das Tax CMS sollte dieses Prozedere der Abstimmung mit der Finanzverwaltung beschreiben und vorgeben.

Nach der Errichtung der Stiftung mit gemeinnützigkeitsrechtlich ordnungsgemäßer Satzung erteilt die Finanzbehörde dann einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO über die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO. Dieser Bescheid dokumentiert die Gemeinnützigkeit und berechtigt die Stiftung, Zuwendungsbestätigungen auszustellen – jedoch längstens für drei Jahre. Bis dahin wird aber in aller Regel im Veranlagungsverfahren die Gemeinnützigkeit mit einem entsprechenden Passus im Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid bestätigt.

Ordnungsgemäße Mittelverwendung im Tax CMS regeln

Sobald die Stiftung ihre Tätigkeit aufgenommen hat, muss die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen. Eine zentrale Rolle spielt hier die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Die Mittel einer Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch in ihrer Art und/oder Höhe nach unangemessene Ausgaben begünstigt werden.

Im Gemeinnützigkeitsrecht gibt es zwei Arten von „Mitteln“ oder auch „Vermögenswerten“. Die Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft unterliegen grundsätzlich dem „Gebot der zeitnahen Mittelverwendung“, das heißt, diese Mittel müssen im Zugangsjahr oder in den beiden folgenden Jahren wieder für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es gibt zwei Arten von Mitteln oder Vermögenswerten.

Daneben gibt es Mittel, die zulässigerweise angesammelt werden dürfen. Dazu zählt insbesondere der Vermögensstock einer Stiftung, ebenso entsprechend deklarierte oder aufgrund eines entsprechenden Aufrufs eingesammelte Spenden, bestimmte durch Erbschaft oder Vermächtnis zugewendete Vermögensgegenstände und Geldmittel.

Diese Mittel dürfen – bis zu ihrer Verausgabung für satzungsmäßige Zwecke – zeitlich unbegrenzt im Vermögen der Stiftung verbleiben. Lediglich die Erträge aus diesen Mitteln unterliegen wiederum zu zwei Dritteln dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt zweckmäßigerweise in einer „Mittelverwendungsrechnung“, mit deren Hilfe die Rücklagen der Stiftung für das betreffende Jahr sowie im Zeitablauf der Finanzverwaltung gegenüber deklariert werden. Eine solche Mittelverwendungsrechnung wird zweckmäßigerweise im Tax Compliance-Programm einer Stiftung vorgegeben.

Handhabung von Zuwendungsbestätigungen im Tax CMS regeln

Das Tax CMS einer Stiftung sollte zudem explizit darauf eingehen, wie Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Die entsprechenden Regelungen müssen verhindern, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Zuwendungsbestätigungen – die beim Zuwenden den in der Regel zur Verminderung seiner Steuerlast führen – ausgestellt werden. Das monetäre Risiko der Stiftung besteht in der Haftung für Steuern in Höhe von 30 Prozent des zugewendeten Betrages. Diese Haftung kann – je nach Lage des Falles – im Extremfall auch die handelnden Personen in der Stiftung treffen.

Ein Tax CMS kann Haftungsrisiken verringern

Schließlich sei noch auf einen Anreiz für die Implementierung eines Tax CMS hingewiesen. Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 hat das Bundesfinanzministerium den Anwendungserlass zur Abgabenordnung in § 153 – Berichtigung von Erklärungen – wie folgt ergänzt: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung steuerlicher Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, dass gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann ...“.

Ein vorhandenes und praktiziertes Tax CMS hat also eine Schutzfunktion im Falle von unabsichtlichen Fehlern bei der steuerlichen Deklaration.

Fazit

Für Stiftungen ist es mit einigem Aufwand verbunden, ein Tax CMS zu implementieren und zu pflegen. In Anbetracht der zu erwartenden Risikominimierung für die Stiftung sowie der für sie handelnden Personen lohnt dieser Aufwand aber auf jeden Fall. ■

Der Autor

Dr. Gerhard Maus ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorstand der Confidaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Osnabrück. Die Confidaris AG WPG ist seit 20 Jahren auf die Prüfung und Beratung von Non-Profit-Organisationen spezialisiert und betreut zahlreiche Stiftungen. Sie hat erfolgreich CMS und Tax CMS bei Non-Profit Organisationen implementiert und ihre Einführung beratend begleitet.

Telefon: +49 541/3383 217
Mail: mail@confidaris.de
www.confidaris.de





Dr. Gunter Mühlhaus

Renaissance eines Erfolgsmodells

Das Modell der liechtensteinischen Familienstiftung hat sein anrüchiges Image abgelegt. Im Fürstentum ansässige Stiftungen sind für den deutschen Fiskus transparent – und gleichzeitig steuerlich sowie stiftungsrechtlich attraktiv.

Familienstiftungen sind wieder angesagt. Insbesondere seit der Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes im Jahr 2016 kann es – gerade bei der Übertragung von großen Vermögen – steuerlich sehr attraktiv sein, beim Vererben oder Schenken das Privat- und Betriebsvermögen voneinander zu trennen. Dies kann beispielsweise durch die Übertragung eines Teils des Vermögens auf eine Familienstiftung geschehen.

Neben der inländischen kann hierbei auch eine ausländische Familienstiftung zum Einsatz kommen. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die liechtensteinische Stiftung, da das dortige Stiftungsrecht sehr flexibel und steuerlich attraktiv ist. Zudem ergeben sich im Vergleich zum deutschen Stiftungsrecht umfangreichere Möglichkeiten im Bereich des Vermögensschutzes.

Möglichkeiten im Bereich des Vermögensschutzes

Die Verbindung von „Stiftung“ und „Liechtenstein“ ist bei vielen Menschen negativ besetzt. So wurde die liechtensteinische Stiftung aufgrund ihrer Intransparenz bis vor wenigen Jahren häufig missbraucht, um Steuern am deutschen Fiskus vorbei zu schleusen. Diese Zeiten sind aber vorbei. Heute hat Liechtenstein mit allen wichtigen Staaten, auch Deutschland, Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, aufgrund derer umfangreiche Informationen über steuerlich relevante Fakten bilateral ausgetauscht und Steuern auch über Grenzen hinweg beigetrieben werden können.

Außerdem existiert der sogenannte automatische Datenaustausch, sodass auch ohne explizite Nachfragen seitens des Fiskus steuerlich relevante Informationen an die deutschen Finanzämter

weitergegeben werden. Erhoben werden die Daten von Banken, Rechtsanwälten, Treuhändern und Vermögensverwaltern.

Überschaubares Mindestkapital, unkomplizierte Gründung

Jede natürliche volljährige oder juristische Person kann eine liechtensteinische Familienstiftung errichten. Hierfür ist mindestens ein Stiftungskapital von 30.000 CHF notwendig. Ob dies als Barkapital oder in Sachwerten aufgebracht wird, kann der Stifter frei entscheiden. Die benötigten Stiftungsdokumente sind vom Gesetz nach Inhalt und Art festgelegt.

Zwingend notwendiges Stiftungsdokument ist die Stiftungsurkunde mit den Statuten. Daneben können die Stiftungszusatzurkunde als Beistatut und ein Reglement verfasst werden. Im Beistatut kann zum Beispiel der Begünstigtenkreis näher bestimmt und im Reglement können Modalitäten zur Verwaltung und Ausführung von Auszahlungen festgelegt werden. Praktische Bedeutung kommt beiden Zusatzdokumenten insoweit zu, dass bei eintragungspflichtigen Stiftungen nur die Statuten, nicht aber die Zusatzdokumente dem Handelsregister vorgelegt werden müssen. So kann hinsichtlich sensibler Informationen ein maximales Maß an Diskretion gewahrt werden.

Die Gründung einer Stiftung in Liechtenstein ist schnell und unkompliziert möglich und wesentlich einfacher als die Gründung einer Stiftung in Deutschland. Die Gründung dauert in der Regel nicht mehr als sieben bis zehn Werktage. Das Stiftungsvermögen kann sich aus allen denkbaren, dem Stifter gehörenden Vermögenswerten zusammensetzen, zum Beispiel Aktien, Kontoguthaben, Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen.

Nur wenige Vorgaben zur Stiftungsorganisation

Das liechtensteinische Stiftungsrecht sieht nur wenige Vorgaben zur Stiftungsorganisation vor. Für privatnützige Stiftungen ist nur der sogenannte Stiftungsrat vorgeschrieben. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und verwaltet das Stiftungsvermögen, führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese im Rechtsverkehr. Hierbei ist der Stiftungsrat an die Statuten gebunden. Das heißt, er hat das Stiftungsvermögen so zu verwalten, wie es der Stifter in den Statuten vorgegeben hat. Daneben kann der Stifter weitere Organe zur Überwachung, Beratung und Unterstützung des Stiftungsrates vorsehen.

Stiftungen, die der Aufsicht der Stiftungsbehörden unterstehen, bedürfen zudem zwingend einer Revisionsstelle als weiteres Organ. Allerdings unterliegen liechtensteinische Familienstiftungen nicht obligatorisch der Stiftungsaufsicht. Sie können freiwillig der Aufsicht unterstellt werden, sofern dies vom Stifter angeordnet wurde.

Besteuerung beim Errichten der Stiftung lediglich in Deutschland

In Liechtenstein löst die unentgeltliche Übertragung von Vermögen auf eine liechtensteinische Familienstiftung keine Einkommensteuer aus.

Hinsichtlich der Besteuerung in Deutschland ist für die unentgeltliche Übertragung von Vermögen auf eine liechtensteinische Familienstiftung wie folgt zu unterscheiden: Einkommensteuer fällt für den Stifter nur an, wenn bei der Vermögensübertragung stille Reserven aufgedeckt werden. Für die Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, an denen der Stifter unmittelbar oder

- ▶ mittelbar zu mindestens einem Prozent beteiligt ist, wird die Aufdeckung der stillen Reserven im Zuge der sogenannten Wegzugsbesteuerung fingiert. Diese kann zinslos und ohne Stellung von Sicherheiten gestundet werden.

Liechtenstein hat im Zuge der Totalrevision des Steuerrechts 2011 Erbanfall- und Schenkungsteuern abgeschafft. Die Errichtung einer liechtensteinischen Familienstiftung führt daher in Liechtenstein diesbezüglich zu keiner Steuerbelastung. Hingegen ist die Vermögensübertragung aus deutscher Sicht grundsätzlich erbschaft- beziehungsweise schenkungsteuerpflichtig.

Zuwendungen an die liechtensteinische Familienstiftung erfolgen zwar stets mit einem Steuersatz von 30 Prozent und ab sechs Millionen Euro sogar 50 Prozent. Anders als bei inländischen Familienstiftungen gibt es aber dafür bei der liechtensteinischen Familienstiftung keine Erbersatzsteuer. Da Liechtenstein zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, finden zudem gegebenenfalls die Vorschriften über die Begünstigung von Betriebsvermögen Anwendung, sodass die Bemessungsgrundlage der Schenkungsteuer auf diese Weise gegebenenfalls bis zu 100 Prozent reduziert werden kann.

Laufende Besteuerung der Begünstigten hängt teils von deren Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen ab

Ausschüttungen der liechtensteinischen Familienstiftung an die Begünstigten unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Damit dem Stifter beziehungsweise den Begünstigten das Stiftungsvermögen sowie die Erträge steuerlich nicht zugerechnet werden, muss bei der Errichtung der liechtensteinischen Familienstiftung insbesondere darauf geachtet werden, dass weder der Stifter noch die Begünstigten tatsächlich oder rechtlich über das Stiftungsvermögen verfügen können. Zuwendungen, die im Einklang mit den Statuten der liechtensteinischen Familienstiftung an die Begünstigten erfolgen, sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2019

nicht erbschaft- und schenkungsteuerbar. Gleiches gilt für einen etwaigen Erwerb als Zwischenberechtigter, wenn die Begünstigten weder über ein Recht am Stiftungsvermögen noch über direkte Ansprüche gegenüber der Stiftung verfügen. Die Stiftungssatzung sollte daher direkte Rechtsansprüche der Begünstigten ausdrücklich ausschließen und der Zuwendungsbescheid vorsorglich klarstellen, dass auch wiederholte Zuwendungen keine weiteren Ansprüche begründen.

Besteuerung auf Ebene der Stiftung unter bestimmten Bedingungen nur in Liechtenstein

Die liechtensteinische Familienstiftung ist in Deutschland nicht körperschaftsteuerpflichtig, solange sie ihren Sitz in Liechtenstein hat und keine inländischen Einkünfte erzielt. Wie bereits erwähnt, unterfällt die liechtensteinische Familienstiftung nicht der bei inländischen Stiftungen alle 30 Jahre anfallenden Erbersatzsteuer.

Wie alle juristischen Personen unterliegt die liechtensteinische Familienstiftung einer einheitlichen Ertragsteuer in Höhe von 12,5 Prozent. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine privilegierte Besteuerung als sogenannte Privatvermögensstruktur beantragt werden.

Fazit

Das sehr flexible, aber gleichwohl EU-konforme liechtensteinische Stiftungsrecht ermöglicht Gestaltungen, die sich in Deutschland so nicht verwirklichen lassen. Zudem lässt sich eine liechtensteinische Familienstiftung schnell und unkompliziert errichten.

Schnell und unkompliziert.

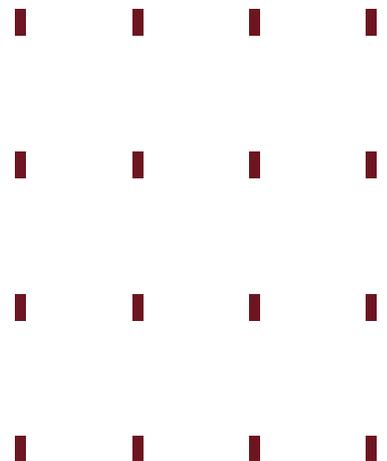
Im Unterschied zu einer deutschen Stiftung fällt bei einer liechtensteinischen Stiftung nicht alle 30 Jahre Erbersatzsteuer an. Laufende Erträge der Stiftung werden lediglich in Liechtenstein mit 12,5 Prozent ertragsbesteuert, gegebenenfalls sogar nur mit der Mindeststeuer von 1.800 CHF.

Wenn Stifter und Begünstigte weder tatsächlich noch rechtlich über das Stiftungsvermögen verfügen können, kann auch eine Hinzurechnungsbesteuerung in Deutschland vermieden werden. Satzungsgemäße Auszahlungen aus der Stiftung an die Begünstigten sind weder in Deutschland noch in Liechtenstein schenkungsteuerbar. Diese sind im Falle von Ausschüttungen an die Begünstigten lediglich der Abgeltungsteuer in Deutschland mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag zu unterwerfen. ■

Der Autor

Dr. Gunter Mühlhaus ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und als Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf tätig. Er berät vermögende Privatpersonen, Unternehmenseigentümer und deren Familien im Zusammenhang mit dem Besitz, der Verwaltung und der Sicherung von Vermögen, insbesondere bei der Vermögens- und Unternehmensnachfolgeplanung

Telefon: +49 211 / 6005 5259
Mail: g.muehlhaus@heuking.de
www.heuking.de





Dr. Katharina Hemmen

Sich philanthropisch engagieren und die Familie versorgen

Stiftungen haben als Träger von Unternehmen viele Vorteile. Das gilt auch für die gemeinwohlorientierte Unternehmensstiftung, die zudem steuerlich interessant sein kann.

Stiftungen als Unternehmensträger haben in Deutschland eine lange Tradition.

Seit jeher haben Unternehmer für die Einbindung einer Stiftung in die Unternehmensnachfolge die unterschiedlichsten Gründe, insbesondere:

1. Unternehmer wollen die Nachfolge generationenübergreifend sicherstellen und dabei Streit vermeiden.
2. Das unternehmerische Vermögen soll langfristig erhalten, möglichst vermehrt und vor dem direkten Zugriff der Familienmitglieder geschützt werden.
3. Gleichzeitig soll die Familie dauerhaft versorgt sein.
4. Vermögensminderungen durch Erbschaftsteuerlasten sollen weitestmöglich reduziert werden.
5. Nicht zuletzt kann die Stiftung eine Plattform für gemeinnütziges Engagement der Unternehmerfamilie sein.

Welche Art der Stiftung für den jeweiligen Unternehmer geeignet ist, hängt von vielen Aspekten ab, insbesondere von den bei der Stiftungerrichtung und laufend anfallenden Steuern, von der Flexibilität der Governance, der Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht und der Transparenz. Wird eine deutsche rechtsfähige Stiftung bevorzugt, kann diese als Familienstiftung oder als gemeinnützige Stiftung ausgestaltet sein. Nach der Definition der Finanzverwaltung liegt eine Familienstiftung vor, wenn die Familie des Stifters zu mehr als 50 Prozent bezugs- oder anfallsberechtigt ist. Hat die Familie gleichzeitig wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Stiftung, genügt es, dass sie zu mehr als 25 Prozent begünstigt ist (R E 1.2 Abs. 2 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019).

Eine gemeinnützige Stiftung verfolgt hingegen ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Zwar ist auch hier die angemessene Versorgung der Familie mit bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung zulässig. Die damit verbundenen Vorgaben der Finanzverwaltung sind jedoch wenig praxistauglich, sodass von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch gemacht wird.

Gemeinwohlorientierte Stiftung als flexible Mischform

Eine hybride Form dieser beiden Stiftungsformen ist die gemeinwohlorientierte oder auch „gemischte“ Stiftung. Mit ihr kann die Familie über das „Stifterdrittel“ der gemeinnützigen Stiftung hinaus flexibel versorgt werden. Entscheidend für die Einordnung ist, dass sie mindestens 50 Prozent ihrer Erträge für gemeinwohlorientierte Zwecke einsetzt. Voraussetzung für ihre Errichtung ist also zunächst die Erwartung, dass die Unternehmenserträge den Bedarf für die Versorgung der Familie deutlich übersteigen werden. Steuervorteil einer solchen Stiftung: Die Familie kann begünstigt werden, ohne dass das Stiftungsvermögen der sogenannten Erbersatzsteuer unterliegt, die bei Familienstiftungen fällig wird. Diese Erbersatzsteuer fingiert für Familienstiftungen alle 30 Jahre einen Übergang des Vermögens auf zwei Kinder. Aufgrund der weitreichenden erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen, die auch bei der Erbersatzsteuer gelten, muss sie allein jedoch kein Grund sein, sich gegen eine klassische Familienstiftung zu entscheiden.

Über den Stiftungsrat die Kontrolle über das Unternehmen behalten

Regelmäßig wird es der Wunsch des Unternehmers sein, den Einfluss seiner Familie auf das Unternehmen über die Stiftung zu behalten. Wie bei der Familienstiftung und der gemeinnützigen Stiftung bietet sich auch bei der gemeinwohlorientierten Stiftung hierfür das Organ des Stiftungsrates an. Der Stiftungsrat kann überwiegend mit bezugsberechtigten Familienmitgliedern besetzt werden. Außerdem können ihm weitreichende Kontrollfunktionen wie die



- Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Ausübung von Gesellschafterrechten in den Beteiligungsunternehmen zugewiesen werden. Dies ist eine Rolle, in die auch nachfolgende Generationen hineinwachsen können, ohne dass es zwingend der Festlegung auf den einen, am besten geeigneten Nachfolger bedarf.

Flexibilität bei den Stiftungszwecken

Zwecke einer gemeinwohlorientierten Stiftung können neben der Unterstützung der Familie natürlich gemeinnützige Zwecke im engeren Sinne sein wie etwa die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Außerdem sind aber auch Zwecke denkbar, die über die engen Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechts hinausgehen und gemeinwohlorientiert sind, wie etwa Hilfe für die Belegschaftsangehörigen des Unternehmens in Notsituationen oder – allgemeiner – die wirtschaftliche Förderung des Unternehmensstandortes. Wird die Erhaltung und Sicherung des Unternehmens als zusätzlicher Stiftungszweck aufgenommen, besteht das Risiko, dass die Stiftungsaufsicht die Errichtung der Stiftung wegen Verstoßes gegen das sogenannte Verbot der „Selbstzweckstiftung“, also einer Stiftung, die nur der Vermögenserhaltung dient, ablehnt. Hier ist Augenmaß bei der Satzungs-gestaltung und Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht gefragt, insbesondere, weil Stiftungsrecht Ländersache ist und die verschiedenen Landesstiftungsbehörden dieses Verbot unterschiedlich streng verstehen.

Die gemeinwohlorientierte Stiftung unterliegt als öffentliche Stiftung der uneingeschränkten Stiftungsaufsicht. Die Stiftungsaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes ist daher nicht, wie in den meisten Bundesländern bei Familienstiftungen, nur bei Errichtung, Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung zu beteiligen. Sie hat vielmehr

laufend sicherzustellen, dass die Betätigung der Stiftung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft. Teilweise lassen die Landesstiftungsgesetze durch Satzungs-gestaltung weitere Einschränkungen der Stiftungsaufsicht zu. So kann zum Beispiel die Pflicht zur Vorlage der Jahresabschlussprüfung teilweise durch die Satzung abbedungen werden. Eine zusätzliche laufende Kontrolle durch die Finanzverwaltung entfällt, da die Stiftung nicht den strengen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts unterliegt. Daraus resultiert für die gemeinwohlorientierte Stiftung insbesondere mehr Freiheit bei der Einteilung ihrer Mittel, weil diese nicht zeitnah im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts verwendet werden müssen und die Rücklagenbildung im Ermessen des Stiftungsvorstands steht.

Steuerliche Behandlung der gemeinwohlorientierten Stiftung

Außer der schon erwähnten Vermeidung der Erbersatzsteuer kommen für die gemeinwohlorientierte Stiftung aufgrund ihrer Mischform zwar kaum Steuerprivilegien in Betracht. Im Ergebnis wirkt sich dies aber nicht unbedingt nachteilig aus. Bei der Errichtung und Übertragung der Unternehmensanteile auf die Stiftung findet die Schenkungsteuerklasse III mit Steuersätzen von 30 oder 50 Prozent Anwendung, je nach Wert des eingebrachten Vermögens. Das sogenannte Errichtungsprivileg, das für die Errichtung von Familienstiftungen je nach Satzungs-gestaltung die Möglichkeit der günstigeren Besteuerung nach Steuerklasse I eröffnet, gilt für sie nicht. Umso wichtiger ist es, bei der Übertragung des Unternehmens auf die Stiftung die schenkungsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen bestmöglich zu nutzen. Wird ein Großvermögen mit mehr als 26 Mio. Euro begünstigtem Vermögen auf eine neu errichtete Stiftung übertragen, kann auch die sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a Erbschaftsteuergesetz) vorteilhaft sein, bei der die anfallende Schenkungsteuer teilweise erlassen wird, je nachdem, wie viel nicht begünstigtes Vermögen wie zum Beispiel Cash, Forderungen und Wertpapiere mitübertragen wurde. Unter Schenkungsteuergesichtspunkten ist jedenfalls darauf hinzuwirken, dass sich im Unternehmen zum Übertragungs-

stichtag – denn die Schenkungsteuer ist eine Stichtagssteuer – möglichst wenig „schädliches“ und damit steuerpflichtiges Vermögen befindet.

Da die gemeinwohlorientierte Stiftung keine gemeinnützige Empfängerkörperschaft ist, scheidet ein Spendenabzug des Stifters für die Stiftungsausstattung aus. Die gemeinwohlorientierte Stiftung ist auch nicht wie die gemeinnützige Stiftung von der Körperschaftsteuer befreit. Auch letzterer Aspekt fällt allerdings nicht zu sehr ins Gewicht, wenn die Stiftung mit mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals am Unternehmen als einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist. In diesem Fall werden Ausschüttungen auf Ebene der Stiftung wegen des sogenannten Schachtelprivilegs im Ergebnis zu 95 Prozent steuerfrei gestellt. Spenden an gemeinnützige Empfänger im Rahmen ihrer gemeinnützigen Satzungs-zwecke kann die Stiftung steuerlich in Abzug bringen. Voraussetzung ist, dass die Empfänger und deren Zwecke nicht bereits namentlich in der Satzung benannt sind, so dass hier ein Freiwilligkeitselement bei der Zuwendung verbleibt.

Fazit

Die gemischte Stiftung bietet in Kombination mit der Erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen eine attraktive Rechtsform, mit der Unternehmer philanthropisches Engagement und Versorgung der Familie verbinden können. Bei der Satzungs-gestaltung sind Augenmaß und eine enge Abstimmung mit der Landesstiftungsbehörde gefragt. ■

Die Autorin

Dr. Katharina Hemmen ist als Counsel bei P+P Pöllath + Partners in Frankfurt a.M. tätig. Als Rechtsanwältin und Steuerberaterin berät sie Familienunternehmen und vermögende Privatpersonen in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen, insbesondere bei der auch grenzüberschreitenden Vermögens- und Unternehmensnachfolgeplanung.

Telefon: +49 69 / 2470 4734
Mail: katharina.hemmen@pplaw.com
www.pplaw.com



Im Portrait

Stiftung Wissenschaft
& Demokratie

.....

Müttergenesungswerk

.....

terre des hommes

.....

Bioland Stiftung



Astrid Kuhn

Demokratie und Friede – zwei Seiten derselben Medaille

Die Politikwissenschaft ist Partnerin der Demokratie. Sie hilft politischen Entscheidungsträgern dabei, praktische und normative Probleme zu lösen. Dieser Überzeugung des Stiftungsgründers und Politikwissenschaftlers Eberhard Schütt-Wetschky folgt die Stiftung Wissenschaft und Demokratie. In politisch turbulenten Zeiten wie diesen ist ihre Arbeit besonders wichtig.

Sorgfalt geht vor Schnelligkeit“ – Professor Dr. Eberhard Schütt-Wetschky rief diese Prämisse wissenschaftlicher Arbeit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer wieder in Erinnerung. Nicht nur, dass Informationen und Forschungsergebnisse selbstverständlich richtig und vollständig sein mussten, auch Verständlichkeit und Einfachheit in der Sprache waren dem Politikwissenschaftler wichtig. Er hatte ein feines Gespür für Sprache und Begriffe, mit denen sich komplexe Zusammenhänge verständlich darstellen lassen.

Seine Intention in seiner politikwissenschaftlichen Arbeit war es, Erkenntnisse allgemeinverständlich und praxisnah zu formulieren.

Wissenschaft, so war seine Auffassung, sollte eine wesentliche Rolle bei der Beratung der Politik spielen. Die Stiftung Wissenschaft und Demokratie setzt diese Intention ihres Gründers heute in vielfältiger Weise um: durch Forschungsförderung und Unterstützung der politischen Bildung, durch Veranstaltungen und durch Wissenschaftskommunikation.

Ziel ist dabei vor allem, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein Umfeld zur Verfügung zu stellen, in dem sie sich nur ihrer möglichst praxisrelevanten Forschung widmen können. Durch die Unterstützung der Forschung zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen des Parlamentarismus und der Sicherheitspolitik stärkt die Stiftung Demokratie und Frieden.

So unterstützen Stifterinnen und Stifter

Wer der Überzeugung ist, dass politische Entscheidungen in einer schlagkräftigen



Hauptsitz:
Kiel

Gründungs-
jahr
1992

Die Stiftung Wissenschaft & Demokratie hat mehrere Institutionen und Projekte gegründet, die praxisorientierte Politikwissenschaft betreiben. Jedes dieser Projekte und Institute können Stifterinnen und Stifter durch Zustiftungen und Spenden unterstützen.

„Die Herausforderung, die Stiftung Wissenschaft und Demokratie nach dem plötzlichen Tod des Stifters ganz neu aufzustellen, habe ich gemeinsam mit meinen Vorstandskollegen mit Begeisterung angenommen. Dabei gilt es immer wieder auszuloten, wo Politikwissenschaft der Gesellschaft nützlich sein kann. Und die drängenden Themen werden zahlreicher: Der Vormarsch rechtspopulistischer Parteien, die Erosion der internationalen Ordnung, der aufkommende Zweifel an etablierten politischen Systemen – sie sind nicht isoliert, sondern umfassend zu betrachten.“ – Astrid Kuhn

Demokratie auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage getroffen werden sollten, und wer praxisorientierte wissenschaftliche Forschung fördern möchte, findet in der Stiftung Wissenschaft und Demokratie einen unabhängigen Partner mit einem starken akademischen Netzwerk.

Die Stiftung Wissenschaft und Demokratie betreibt einen Mix aus operativer und fördernder Tätigkeit. Die Projekte sind vielfältig – und zu dieser Vielfalt passt auch die dezentrale Struktur der Stiftungsarbeit. 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in Büros in Kiel und Berlin. Ihr

gemeinsames Ziel: Die Ideen des im Jahr 2015 verstorbenen Stifters in die Zukunft zu verlängern und gleichzeitig an den Zeitgeist zu adaptieren. Der Stiftungsgründer Professor Dr. Schütt-Wetschky vermachte ihr nach seinem Tod sein Vermögen. Um dieses optimal zu verwalten, hat sich die Stiftung für den Einsatz eines Spezialfonds entschieden, in dem mehrere Vermögensberater um die besten Erträge und Strukturen in Konkurrenz zueinander stehen. Ein aktives Fundraising betreibt die Stiftung bislang nicht, Zustiftungen und Spenden für bestehende und neue Projekte sind jedoch willkommen. ■





Stiftung Wissenschaft & Demokratie

Forschung für die politische Praxis

Das Institut für Parlamentarismusforschung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Parlamentarismusforschung haben es innerhalb kürzester Zeit nach dem Tod des Stifters geschafft, ein Institut aufzubauen, das seine Herzensthemen im besten Sinne „beackert“: Parlamentarismus und Parteiendemokratie, Parlamentsforschung und repräsentative Demokratie. Die Liste der Fragestellungen, die den Stifter brennend interessiert haben und die bis heute aktuell und relevant sind, war und ist noch immer lang.

Die Forscherinnen und Forscher des Instituts widmen sich der theoretischen und empirischen Erforschung demokratischer Repräsentation und Legitimation. Sie gehen parlamentarismus- und demokratietheoretischen Fragen nach. Sie fragen zum Beispiel: Wer ist der ideale Kandidat für ein Bundestagsmandat? Warum gibt es den Gender Gap im Bundestag? Das Team besteht vor allem aus jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die hier die Chance bekommen, ihre fachliche

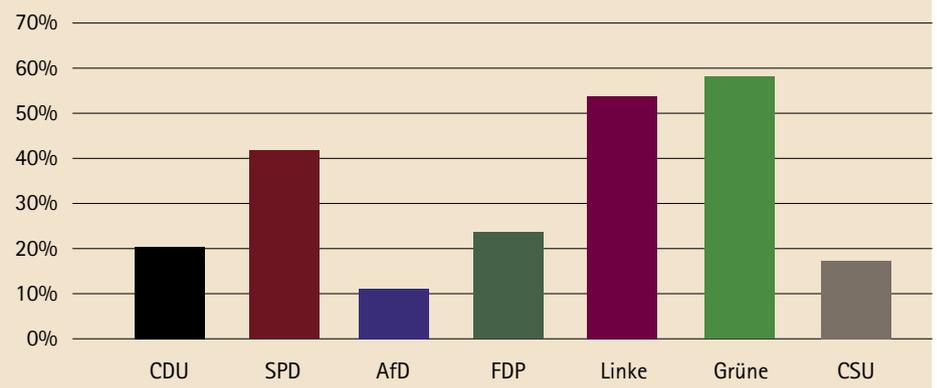
wissenschaftliche Expertise einerseits und ihr Verständnis für die gesellschaftliche Anknüpfungsfähigkeit ihrer Forschung andererseits zu schärfen.

Das Portal für Politikwissenschaft

Das Portal für Politikwissenschaft kümmert sich darum, politikwissenschaftliche Forschungsergebnisse an ein

breites Fachpublikum und alle anderen Interessierten zu vermitteln. Beim Portal arbeiten die langjährigsten Mitarbeiterinnen der Stiftung. Sie haben große Erfahrung bei der Identifikation und Aufarbeitung praxisrelevanter Publikationen und Neuigkeiten aus der politischen Thinktank-Landschaft. Sie bringen das richtige Gespür für Texte und Sprache in diese Online-Plattform ein. ■

Frauen im Bundestag





Die Zeitschrift SIRIUS:

Auch eine Zeitschrift, die seit dem Jahr 2017 von der Stiftung Wissenschaft und Demokratie herausgegeben wird, dient der Verbreitung anschlussfähiger Positionen und Forschungsergebnisse aus dem Bereich der strategischen Studien. Die Beiträge in SIRIUS, Zeitschrift für strategische Analysen, stammen von Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis und sollen vor allem im Kontext der internationalen politischen Ordnung strategische Orientierung bieten.

Das Projekt Global Transformation

Mit dem gleichen Thema im Bereich der Sicherheitspolitik – dem tiefgreifenden Strukturwandel in den internationalen Beziehungen in den vergangenen Jahren – befasst sich das Forschungsprojekt Global Transformation, das Politikwissenschaftler, Historiker, Ökonomen und Völkerrechtler mit Praktikern aus Politik, Wirtschaft, Streitkräften und NGOs zusammenbringt. Es stellt neben der Förderung des Instituts für Sicherheitspolitik in Kiel das wichtigste Engagement der Stiftung in diesem Themenfeld dar.

44 h pro Monat ehrenamtliches Engagement in der Partei

Das Institut für Sicherheitspolitik

Das Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel ist einer der wichtigsten Förderpartner der Stiftung. Es widmet sich der Analyse sicherheitspolitischer Herausforderungen. Das Institut ist in vier Schwerpunkten tätig: Maritime Strategie und Sicherheit, Terrorismus- und Radikalisierungsforschung, Konfliktanalyse und Krisenmanagement und Strategische Entwicklung in Asien-Pazifik. ■

Die Stiftung auf einen Blick:	Kontakt
Organisation: Stiftung Wissenschaft & Demokratie	Astrid Kuhn, Geschäftsführerin und stellvertretende Vorstandsvorsitzende Stiftung Wissenschaft & Demokratie Holstenbrücke 8–10 24103 Kiel
Gegründet: 1992	Commerzbank Kiel IBAN: DE08 2104 0010 0730 0205 001
Sitz: Kiel	Telefon: +49 431 / 9799 9845 Mail: akuhn@swud.org www.swud.org
Stiftungsziel: Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Stiftung unterstützt wissenschaftliche Vorhaben, die geeignet sind, freiheitliche Demokratie im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.	

88,2 Prozent übernehmen Funktionen in und außerhalb ihrer Partei

Die Autorin

Astrid Kuhn ist seit dem Jahr 2015 hauptamtliche Geschäftsführerin der Stiftung Wissenschaft und Demokratie und seit 2020 auch Vorstandsvorsitzende. Sie studierte Politikwissenschaft und Soziologie und promoviert zum Parlamentarismusverständnis des Bundesverfassungsgerichts.



Anne Schilling



70 Jahre Deutsches Mütter- genesungswerk

Das Deutsche Müttergenesungswerk ist eine der bekanntesten Hilfsorganisationen im Land: Schon seit 70 Jahren ist das Hilfswerk im Einsatz für die Gesundheit von Müttern. Heute hilft es auch Vätern und pflegenden Angehörigen.

Gemeinsam stark

Das Müttergenesungswerk ist eine in vieler Hinsicht besondere Organisation. Es hat für Familien im Land so viel erreicht, wie kaum eine andere: So gibt es zum Beispiel in keinem anderen Land Kurmaßnahmen zur Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter. Dass die Bedeutung solcher Hilfen gesellschaftlich anerkannt ist, ist ein Verdienst der jahrzehntelangen politischen Arbeit des Müttergenesungswerks. Dass sie sogar gesetzlich verankert wurden, gehört zu den größten Erfolgen in seiner Geschichte.

Bis heute konnten weit über vier Millionen Mütter bereits eine solche Kur in Anspruch nehmen. „Das Müttergenesungswerk ist einzigartig in der Welt. Wenn es das Müttergenesungswerk nicht schon seit 70 Jahren gäbe, man müsste es erfinden“, sagt Elke Büden-

bender, Schirmherrin des Müttergenesungswerks.

Dass Elke Büdenbender, die Ehefrau des Bundespräsidenten, Schirmherrin des Müttergenesungswerks ist, ist indes kein Zufall: Es war Elly Heuss-Knapp, die Frau des ersten Bundespräsidenten Theodor Heuss, die das Müttergenesungswerk im Jahr 1950 als gemeinnützige Stiftung gegründet hat. Seither ist stets die Frau an der Seite des jeweiligen Bundespräsidenten die Schirmherrin der Stiftung.

Dabei hat sich das Hilfswerk stets an den Bedürfnissen der Familien orientiert und seine Unterstützungs-Angebote entsprechend angepasst. So hat es im Jahr 2013 die Zustiftung Sorgearbeit gegründet und bietet seitdem auch Unterstützungsmaßnahmen für Väter und ihre

Kinder sowie spezielle Maßnahmen für pflegende Angehörige an.

Mit vereinten Kräften für Gesundheit

Unter dem Dach des Müttergenesungswerks arbeiten fünf Organisationen in einem großen Netzwerk zusammen:

1. die Arbeiterwohlfahrt (AWO),
2. das Deutsche Rote Kreuz (DRK),
3. der evangelische Verband für Frauenarbeit (EVA),
4. die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung (KAG), und
5. der Paritätische Wohlfahrtsverband (Parität).

Speziell geschulte Berater*innen in den bundesweit mehr als 1.000 Beratungsstellen unterstützen jährlich kostenlos rund 130.000 Mütter sowie einige



Elly Heuss-Knapp mit Frauen MGW

Elly-Heuss-Knapp-Stiftung/Deutsches Müttergenesungswerk

- Tausend Väter und Pflegende, die eine Vorsorge- oder RehaMaßnahme benötigen. Jedes Jahr beraten sie bei mehr als 60.000 Kuranträgen und bereiten die Betroffenen auf die KurMaßnahmen in den Kliniken vor.

Jedes Jahr beraten sie bei mehr als 60.000 Kuranträgen.

Qualität und Erfolg von Kuren sichern

Das Müttergenesungswerk hat einzigartige, nachhaltige und gendersensible

Qualitätsstandards entwickelt, nach denen die Kurkliniken arbeiten. Siebzig gemeinnützige Kliniken sind als Kurkliniken für Mütter- und Mutter-Kind-Kuren anerkannt. Zwanzig Kliniken bieten Vater-Kind-Kuren, einige haben sich auch auf Kuren für pflegende Angehörige spezialisiert. Jährlich profitieren davon rund 50.000 Mütter, fast 2.000 Väter und mehr als 70.000 Kinder.

Kämpferische Stimme der Familien

Neben Aufklärung zu Themen rund um die Kur ist das Müttergenesungswerk die einzige Organisation, die politische Arbeit für KurMaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige macht.

Sie ruht sich dabei nicht auf Erreichtem aus, sondern sichert Zugangswege, setzt innovative Qualitätsstandards für

Kliniken, erreicht gesetzliche Verbesserungen und informiert Ärzt*innen sowie Betroffene.

Viel zu tun gibt es auch nach siebzig Jahren noch für das Müttergenesungswerk: Immer noch fehlt eine öffentliche Förderung für Beratungsstellen, so dass die Kapazitäten zurzeit sinken. Das Müttergenesungswerk fordert daher politisch einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung vor und nach einer KurMaßnahme. ■

Zum Krafttanken nach Maria-Meeresstern

Alexa W. fuhr mit ihren beiden Kindern, Jos (zwei Jahre) und Matilda (fünf Jahre), vom Niederrhein Richtung Ostsee zur dreiwöchigen Mutter-Kind-Kur. Ihre Akkus waren durch die Doppelbelastung von Job und Familie vollkommen leer. Doch nach kurzer Zeit waren sie in der Kurklinik Maria-Meeresstern wahrlich angekommen und die Tage reich gefüllt.

„Jos und Matilda wurden in der Kinderbetreuung liebevoll versorgt. Von 8 bis 14 Uhr war ich mit der Erfüllung meines individuellen Kurplanes ausgefüllt: Besonders hilfreich empfand ich das morgendliche Kneippen, die Massage und die Entspannungs- und Bewegungstherapie. Es tat sehr gut, dem Körper wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

In Gesprächskreisen konnten wir uns über Stressbewältigung, soziale Kompetenz sowie Ernährung informieren. Es tat gut zu hören, wie andere Frauen mit den Herausforderungen des Alltags umgehen und ihr Leben meistern. Wir hatten eine tolle Gemeinschaft und sind bis heute in Kontakt!

An einem Abend waren wir Frauen zu einem Tanzabend eingeladen. Es war so amüsant und lustig! Einmal wöchentlich gab es eine sehr schön angeleitete Meditation. Neu habe ich für mich entdeckt, dass das Kreativsein für mich sehr entspannend sein kann.

Auch am Abschlussabend wurden meine Erwartungen mehr als übertroffen. Die Küche bescherte ein wunderbares Abendessen mit Kerzenschein und kleinem Feuerwerk. Die leitende Schwester fand die richtigen Worte, um uns darauf aufmerksam zu machen, was wir aus der Kur mit nach Hause nehmen können.

Dann hieß es Abschied nehmen. Meine Akkus und mein Herz waren erfüllt mit all den tollen Impulsen und Erinnerungen. Auch heute – vier Monate nach Kurende – gibt es bei mir fast täglich meine Maria-Meeresstern-Momente.



Alexa W. mit Jos und Matilda

Elly-Heuss-Knapp-Stiftung/Deutsches Müttergenesungswerk

Eine bewusste Tasse Tee, eine Entspannungsanleitung von der mitgebrachten CD oder ein Spaziergang oder schöner Text, den ich lese. Hermann Gmeiner sagte einmal „Da, wo Menschen ein

bisschen mehr tun, als sie eigentlich müssten, da kommt Gutes in die Welt.“ Ich danke dem Müttergenesungswerk, dass sie etwas mehr tun als sie müssten, um Frauen Gutes zu tun.“ ■

Gemeinsam stark in die Zukunft

So können Stifter*innen das Müttergenesungswerk unterstützen

Wer junge Familien und pflegende Angehörige in Deutschland durch Spenden oder Stiftungen unterstützen will, findet im Müttergenesungswerk eine prominente, effizient organisierte und traditionsreiche Hilfsorganisation.

Die Arbeit des Müttergenesungswerks ist seit siebzig Jahren durch die Unterstützung von Spender*innen, ehrenamtlich Sammelnden und vielen engagierten Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen möglich. Eine weitere Möglichkeit, das Hilfswerk für Familien zu unterstützen, ist eine Zustiftung. Zustiftungen ab 1.000 Euro fließen direkt in den finanziellen Grundstock der Organisation. Diesen legt das Müttergenesungswerk werterhaltend an, um seine Arbeit dauerhaft zu sichern.

Zustiftungen als Investition in die Zukunft

Im Vergleich zu einer Spende, die aufgrund rechtlicher Vorgaben stets zeitnah für den Stiftungszweck ausgegeben werden muss, bleibt eine solche Zustiftung also dauerhaft in der Stiftung erhalten. Darüber hinaus ergeben sich bei einer Zustiftung steuerliche Vorteile. So können Zustifter und Ehegatten innerhalb von zehn Jahren bis zu zwei Millionen Euro steuerlich wirksam zustiften. Wird eine Erbschaft innerhalb von 24 Monaten an eine Stiftung übertragen, fällt keine Erbschaftsteuer an. ■



Theodor und Elly Heuss

Elly-Heuss-Knapp-Stiftung/Deutsches Müttergenesungswerk

Die Stiftung auf einen Blick:	Kontakt
Organisation: Elly-Heuss-Knapp-Stiftung/Deutsches Müttergenesungswerk	Anne Schilling, Geschäftsführerin Elly Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk Bergstraße 63 10115 Berlin
Gegründet: 1950	Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE13 7002 0500 0008 8555 04
Sitz: Stein	Telefon: +49 30/3300290 Mail: info@muettergenesungswerk.de www.muettergenesungswerk.de
Stiftungsziel: Förderung der Müttergenesung	

Die Autorin

Anne Schilling, Geschäftsführerin der Müttergenesungswerks hat Politik und Germanistik mit frauenpolitischem Schwerpunkt in Stuttgart und Bologna studiert. Ihre Magisterarbeit war zur Quotendiskussion in Italien. Außerdem war sie kommunale Frauenbeauftragte in Heilbronn und schließlich Bundessprecherin der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Seit fast 20 Jahren ist sie im geschäftsführenden Vorstand des Müttergenesungswerks. „Eine Aufgabe, die ich mit Leidenschaft ausübe und die ich neben der unmittelbaren direkten Hilfe für Mütter immer auch als politische Herausforderung sehe. Damit können wir nicht nur erschöpfte und kranke Mütter, Väter und nun auch pflegenden Angehörige sehr konkret unterstützen, sondern auch gesetzliche und gesellschaftliche Strukturen schaffen, die langfristig wirken.“

#gemeinsamstark durch die Corona-Krise

In Zeiten der Corona-Krise sind viele Mütter, die ohnehin schon sehr gefordert sind, noch zusätzlich der Belastung von Home-Office, paralleler Kinderbetreuung und sozialer Isolation ausgesetzt. Schwierige Umstände, die bereits bestehende körperliche Erschöpfung und psychische Überlastung weiter verstärken und nach der Krise zu einer noch größeren Kurnachfrage führen werden. Das Müttergenesungswerk engagiert sich unter **#gemeinsamstark** für Mütter, Väter und Pflegende und sammelt Spenden unter: **gemeinsam-stark.social**



Birte Kötter

Kinder verdienen es, Kind sein zu dürfen!

Ein Gespräch mit Beat Wehrle, dem Vorstand Programme bei terre des hommes, der über sein Engagement für Kinder erzählt.

Wer ist terre des hommes?

terre des hommes ist eine internationale Kinderrechtsorganisation, die seit über 50 Jahren Kinder schützt. Dort, wo Kinder ausgebeutet, zur Flucht gezwungen oder Opfer von Krieg, Gewalt oder Missbrauch werden, steht ihnen terre des hommes zur Seite. Aber wir engagieren uns auch auf politischer Ebene, denn Armut und Ungerechtigkeit muss dort bekämpft werden, wo sie entsteht: In einer ungerecht verteilten Welt. Und nicht zuletzt ist terre des hommes Sprachrohr der Kinder und gibt ihnen eine Stimme, um für ihre Anliegen und Forderungen einzutreten.

Warum gibt es eine Gemeinschaftsstiftung terre des hommes?

terre des hommes ist eine gemeinnützige Organisation, die sich hauptsächlich über Spenden und Zuwendungen finanziert. Mit der Gemeinschaftsstiftung kann unsere Projektarbeit für Kinder in Not nachhaltig und dauerhaft gesichert werden. Auf diese

Weise konnten schon fast sechs Millionen Euro zum Wohle der Kinder eingesetzt werden.

Herr Wehrle, Sie sind seit acht Jahren bei terre des hommes. Was hat Sie zu terre des hommes gebracht?

Ich kam zu terre des hommes ein bisschen wie die Jungfrau zum Kinde. Ich war für ein Hilfswerk in der Schweiz tätig, als ich erfuhr, dass terre des hommes Deutschland jemanden für ein Projekt in Brasilien suchte. Meine Familie und ich wollten schon immer zurück in die Heimat meiner Frau. Das passte perfekt. Und das Arbeitsprinzip von terre des hommes hat mich sofort überzeugt. Die Hilfe findet nicht aus der Distanz statt, sondern auf Augenhöhe und mit lokalen Partnern vor Ort. Diese Nähe zu den Partnern und den Kindern ist das Erfolgsrezept! Als Vorstand möchte ich daran anknüpfen und die Arbeit weiter ausbauen.

Was war Ihr schönstes Erlebnis?

Da muss ich etwas ausholen. In Ayacucho, Peru, einer abgelegenen Region in den Anden, haben die Bauern Jahrzehnte lang auf 3.000 Metern Höhe unter Wassermangel gelitten. Das führte zu Unterernährung und dadurch bedingt oft zur Landflucht. Unser Projekt ABA (Asociación Bartolomé Aripaylla) begann mit einer Mischung aus traditionellem und modernem Wissen: Ziel war es, Wasser mit Hilfe von besonderen Wasserbecken und wassertransportierenden Pflanzen zu gewinnen und vor allem zu speichern. Mit dem Erfolg, dass jetzt wieder mehr Menschen in der Region zuziehen als abwandern. Außerdem hat auch der Staat den Erfolg des Projektes realisiert und die Methoden in die Sozialpolitik übernommen. Die strahlenden Augen der Kinder aus Ayacucho, die nun keinen Mangel mehr leiden, weil die Ernten wieder ergiebig sind, machen mich immer wieder glücklich und motivieren mich auch für meine tägliche Arbeit.

► Was wünschen Sie sich für terre des hommes?

Mein innigster Wunsch? Arbeitslos werden. Denn dann wüsste ich, dass es allen Kindern auf der Welt gut geht. Da ich leider nicht davon ausgehen kann, dass dies in nächster Zeit passiert, arbeite ich unermüdlich daran, mit den Projekten von terre des hommes den Kindern dieser Welt Schutz, Sicherheit und Perspektiven zu bieten. Kinder verdienen es, Kind sein zu dürfen und respektiert zu werden. Überall. ■

Manthoc – die Bewegung der arbeitenden Kinder

Tausende Kinder in Peru müssen arbeiten, um den Lebensunterhalt ihrer Familie zu sichern und verlieren dadurch die Möglichkeit, durch Bildung den Teufelskreis der Armut zu durchbrechen. Aber es geht auch anders: Hoffnung macht das Projekt Manthoc – die Bewegung der arbeitenden Kinder.

Emanuel ist acht Jahre alt, seine beste Freundin Siumara ist sieben. Kennen gelernt haben sie sich bei der Arbeit auf dem Wochenmarkt in einem der Elendsviertel Limas. Beide arbeiten an den Marktständen ihrer Eltern mit und verkaufen Früchte und Gemüse.

Jeden Tag stehen sie, wie viele andere Kinder auch, hier und müssen ihre Eltern



Emanuel

Ingrid Mendonca

unterstützen, damit die Familie über die Runden kommt. Das Leben in dem Elendsviertel der Millionenmetropole ist hart. Die Stadt wuchert und die Menschen bauen an sehr gefährlichen Lagen Häuser, die Flüsse sind verschmutzt. Viele Familien leben auf engstem Raum in notdürftig zusammengeschusterten Hütten, es gibt weder fließendes Wasser, noch eine Kanalisation. Strom wird illegal aus vorhandenen Leitungen abgezapft. Der Verkehr ist chaotisch und verpestet die Luft – jeder hier kämpft ums Überleben.

Besonders für Kinder ist dieses Leben hart. Doch trotz der vielen Arbeit haben Emanuel und Siumara großes Glück gehabt: Sie gehören zu Manthoc – der Bewegung für arbeitende Kinder. Das terre des hommes Projekt wird von Kindern und Jugendlichen selbst geführt. Kinderarbeiter haben sich hier zusammengeschlossen und setzen sich für ihre Zukunft ein. Alle Mitglieder von Manthoc arbeiten sechs Tage die Woche mindestens halbtags – die andere Hälfte des Tages dient dem Schulbesuch und den Aktivitäten von Manthoc. Der Sonntag ist frei – auch wenn die Eltern der Kinder auch an diesem Tag ihre Marktstände besetzen müssen.

Dann dient das Manthoc-Haus den Kindern als Zufluchtsort. Hier gibt es Möglichkeiten zu lernen und zu spielen. Es gibt Recyclingwerkstätten, in denen die Wiederverwertung von Papier, PET-Flaschen und Plastikbehälter für Kinder und Jugendliche eine Jobalternative darstellt. Die Kinder und Jugendlichen produzieren aber auch kleine Artikel wie Freundschaftsbänder, Pralinen, selbstgestaltete Grußkarten und Lesezeichen. Die Erlöse aus dem Verkauf dienen dazu, besondere Freizeitaktivitäten, wie Ausflüge und Picknicks, zu finanzieren.

Alle Aktionen und Aktivitäten von Manthoc haben die Kinder sich selber ausgedacht und umgesetzt. Das fördert ihre Rolle in der Gesellschaft und ihren Blick auf die Welt. Schon früh lernen sie, dass es sich lohnt sich für etwas und für andere einzusetzen und dass man gemeinsam viel schaffen kann. Emanuel und Siumara sind sich sicher „Wir haben viel Spaß und haben es geschafft, dass die Menschen auf dem Markt Plastikflaschen sammeln. Es fühlt sich gut an, wenn man auch als Kind etwas bewirken kann.“ ■



Elisa Streicher

Textilwäscherei: MANTHOC



Ingrid Mendonca

Entwurzelt in Afghanistan

In Zeiten von Corona ist die Hilfe von terre des hommes besonders wichtig.

Nach Jahren des Krieges sind in Afghanistan viele Menschen verarmt und entwurzelt. An der Grenze zum Iran leben zehntausende Binnenvertriebene und zurückgekehrte Flüchtlinge in armen Zeltlagern. Es fehlt an Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung.

Kinder und Jugendliche haben keine Chance auf Bildung oder Ausbildung.

Seit Jahren betreut terre des hommes Kinder in den Camps und ermöglicht ihnen den Schulbesuch. Mit Erfolg: Mehr als 50 Prozent der betreuten Kinder konnten inzwischen in Schulen inte-

griert werden. Besonders wird darauf geachtet, dass auch Mädchen zur Schule gehen können, was in Afghanistan längst nicht selbstverständlich ist. Durch die Verbreitung des Coronavirus hat sich die Lage in der Projektregion rund um die Stadt Herat im Westen des Landes deutlich verschärft: Täglich kommen Tausende Flüchtlinge aus dem Iran zurück über die Grenze. Niemand weiß, wie viele von ihnen mit Corona infiziert sind.

Das Gesundheitssystem in Afghanistan ist marode, es gibt viel zu wenig Ärzte und Krankenhäuser. Die Rückkehrinnen und Rückkehrer aus dem Iran leben in Flüchtlingscamps und den Armenvierteln der Stadt Herat in dringvoller Enge, meist ohne Wasseranschlüsse und Strom. Gemeinsam mit den örtlichen Partnerorganisationen sorgt terre des hommes jetzt in Herat dafür, dass Familien über das Virus informiert werden. Pater Stan und sein „Jesuit Refugee Service“ schult 3.500 Jugendliche und erklärt ihnen, wie sie sich selbst und andere schützen können. „Wir fahren mit Lautsprechern durch die

Orte und klären die Menschen auf, wie gefährlich die Corona-Pandemie ist.“

Die Frauenorganisation Women Activities and Social Services verteilt Hygiene-Kits, vor allem an Frauen, die mit ihren Kindern auf sich allein gestellt sind, weil die Männer im Krieg gefallen sind. Pater Stan ist besonders besorgt, weil die Lebensmittelpreise steigen: „Hier sind fast alle arm. Niemand kann sich Vorräte anlegen, viele Tagelöhner verdienen schon jetzt kein Geld mehr.“

terre des hommes wird den Betroffenen weiter beistehen und sammelt dafür Spenden unter dem Stichwort „Corona-Pandemie“. ■

So finanziert sich terre des hommes

Spenden und Kofinanzierung

Mit 35,2 Millionen Euro im Jahr 2019 sind Spenden und Kofinanzierungen ein wichtiger Pfeiler für die Finanzierung der Kinderprojekte von terre des hommes e.V.

Zustiftungen und Schenkungen

Im Jahr 2019 erhielt die Gemeinschaftsstiftung terre des hommes 4,7 Millionen Euro als Zustiftungen und Schenkungen, wodurch das Stiftungskapital auf 32,6 Millionen Euro anstieg. Dieses Kapital bildet die Grundlage für eine nachhaltige Sicherung der Projekte von terre des hommes. Durch eine kluge und vor allem nachhaltige Anlage des Vermögens werden in der Regel auch in schweren Zeiten Erträge erzielt. Für die Anlage der Gelder gibt es strenge Vorgaben und Richtlinien.

Stifterdarlehen

Dieses sind zinslosen Darlehen an die Gemeinschaftsstiftung. Der Darlehensbetrag bleibt erhalten und kann auf Wunsch zurückgefordert werden. Bis zur Rückerstattung fördern die Zinsen ihre Projekte und damit Kinder in Not. Im Jahr 2019 betrug das Gesamtvolumen der zinslosen Darlehen 360.000 Euro.

Erbschaften/ Vermächtnisse

Auch diesen Weg suchen viele Spenderinnen und Spender, um Kindern nachhaltig zu helfen. Auch nach dem eigenen Ableben weiter Gutes tun zu können, ist vielen ein tröstlicher Gedanke.

Die eigene Stiftung oder Namenfonds

terre des hommes übernimmt die Verwaltung bereits bestehender Treuhand-Stiftungen. Auch lässt sich unter dem Dach der Gemeinschaftsstiftung terre des hommes in wenigen Tagen die eigene Stiftung für Kinder in Not gründen. Das ist auch als „Stiftung auf Zeit“ möglich, deren Kapital innerhalb von zehn Jahren verzehrt wird. ■



Ingrid Mendonca

Die Stiftung auf einen Blick:	Kontakt
Organisation: terres des hommes Deutschland e. V.	Karin Lammers Gemeinschaftsstiftung terre des hommes – Hilfe für Kinder in Not Ruppenkampstr. 11a 49084 Osnabrück
Gegründet: 1967	Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE54 2512 0510 0007 4997 00
Sitz: Osnabrück	Telefon: +49 541 / 7101 193 Mail: k.lammers@tdh.de www.tdh-stiftung.de
Stiftungsziel: Weltweiter Einsatz für Kinder und ihre Rechte	

Die Autorin

Birte Kötter ist Mitglied des Vorstands bei terre des hommes. Sie hat Politik, öffentliches Recht und Medienwissenschaften in Mannheim, sowie Fundraising Management in Winterthur studiert. Das Management einer gemeinnützigen Stiftung hat sie mit dem Zertifizierungslehrgang Stiftungsmanagement der Deutschen Stiftungsakademie erworben. Die 44-jährige arbeitete zuletzt als Bereichsleiterin Fundraising und Spenderkommunikation beim Kindermissionswerk Die Sternsinger und war zuvor bei Misereor beschäftigt. Kötter ist seit Januar 2019 bei terre des hommes.



Johanna Zellfelder

Bio-Pionier trifft konventionelle Ackerbäuerin

Die Bioland Stiftung ist ein Stiftungs-Startup, das sich für eine zukunftsfähige Land- und Lebensmittelwirtschaft einsetzt – und dazu auch ungewöhnliche Allianzen schmiedet.

Eine konventionelle Ackerbäuerin aus Nordrhein-Westfalen, ein Marketing-Guru mit Bioland-Hof, ein Bio-Pionier aus dem Münsterland, eine Ernährungswissenschaftlerin und Kunden einer Supermarktkette: Was könnte sie verbinden? Sie alle sind Förderinnen und potenzielle Projektpartnerinnen und Projektpartner der Bioland Stiftung. Gemeinsam unterstützen sie Lösungsansätze für Herausforderungen, die uns alle betreffen: den Klimawandel, den Erhalt fruchtbaren Böden und der Artenvielfalt und die Sicherstellung höchster Lebensmittelqualität.

Genau hier knüpft das Selbstverständnis der Bioland Stiftung an: Sie ist Entwicklungswerkstatt für innovative, ungewöhnliche Ideen und Heimat für kreative Köpfe. Die noch junge Stiftung schlägt bewusst eine Brücke zwischen unterschiedlichen Interessensgruppen. In ihren Projekten vernetzt sie konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe und engagiert sich gezielt verbands- und branchenübergreifend. Den Grundstein für diesen nicht ganz gewöhnlichen Stiftungsansatz legten Mitglieder und Partner des ökologischen Anbauverbandes Bioland e.V., als sie mit ihren Spenden die Gründung

der Stiftung realisierten. Erste Großspenden von Lebensmittelhändlern und -verarbeitern ermöglichten den Start konkreter Projekte im Winter 2019. Seither unterstützt eine hauptamtliche Mitarbeiterin die bis dahin ehrenamtlich getragene Stiftungsarbeit. Weitere Projekte sind in Vorbereitung, und das Netzwerk der Stiftung wächst. Seit dem Frühling 2020 begleiten neun Kuratorinnen und Kuratoren aus Wirtschaft, Forschung und öffentlichen Institutionen das Wirken der Stiftung.

Aufbauen, Gestalten, Verändern

Nach dem erfolgreichen Start sucht die Bioland Stiftung nun gezielt nach engagierten Persönlichkeiten, die sich als Stifter*in und Spender*in dafür einsetzen, die Stiftungsarbeit weiterzuentwickeln und zu verstetigen. Konkret benötigt die Stiftung Mittel, um Projekte im Bereich Klima- und Bodenschutz weiterzuführen und auszuweiten. Im Jahr 2021 sind zudem Projekte zur Sicherung der Artenvielfalt in der Landwirtschaft geplant. Schritt für Schritt soll zudem die Reichweite der Kommunikation gesteigert und das Fundraising der Stiftung professionalisiert werden, um den Boden für weitere Projekte zu bereiten. ■

Gemeinsam unterstützen sie Lösungsansätze für Herausforderungen wie den Klimawandel.



So unterstützen Stifterinnen und Stifter die Bioland Stiftung:

Die Bioland Stiftung finanziert Projektarbeit und Verwaltungskosten über freie Spenden. Engagierte Menschen, die eine nachhaltigere Landwirtschaft fördern möchten und eine innovative, unkonventionelle und junge Stiftungsorganisation schätzen, können sich bei gleich mehreren aktuellen Projekten engagieren:

Boden.Klima: Klimaschutz vom Acker bis zum Teller
(Start: November 2019)

Tierhaltung, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Kraftstoffverbrauch: Die Landwirtschaft ist als Treiber des Klimawandels in Verruf gekommen. Dabei können Landwirte zum Beispiel mit dem Aufbau fruchtbarer, humusreicher Böden auch aktiv dazu beitragen, den Klimawandel zu bekämpfen. Mit dem Projekt Boden.Klima konzipiert die Bioland Stiftung ein System, um Höfe zu unterstützen klimafreundlich zu wirtschaften und für die aktive Reduktion von Emissionen zu honorieren. Dieses wird gemeinsam mit Pilotbetrieben und Unternehmen erprobt.

Landwirt*innen neu begeistern: Bildung für den Bodenschutz
(Start: November 2019)

Böden sind die Basis unserer Ernährung. Umso dramatischer ist es, dass ihre Fruchtbarkeit im Zuge der intensivierten Landnutzung in den letzten Jahrzehnten rapide abgenommen hat. Mit Boden.Bildung richtet sich die Bioland Stiftung daher direkt an Landwirt*innen. Das in Süddeutschland bereits etablierte, mehrtägige Seminarkonzept begeistert auch erfahrene Praktiker*innen und soll nun bundesweit angeboten werden. Es befähigt die Teilnehmer*innen, erworbenen Erkenntnisse und Methoden selbständig auf ihren Höfen umzusetzen und die Fruchtbarkeit und Gesundheit ihrer Böden zu stärken.

Böden sind die Basis unserer Ernährung.

Projekt in den Startlöchern: Artenvielfalt in der Landwirtschaft
(Geplanter Start: Frühjahr 2021)

Kaum zu überhören: Es ist stiller geworden auf Äckern und Weiden. Um das Zwitschern und Brummen wieder in unsere Kulturlandschaft zurückzuholen und die Widerstandskraft der Ökosysteme zu stärken, plant die Bioland Stiftung ab dem Jahr 2021 ein

umfassendes und dauerhaft wirksames Projekt für den Artenschutz. In der Überzeugung, dass der massive Rückgang der Artenvielfalt nur gemeinsam mit Landwirt*innen, Verbraucher*innen und der Politik gestoppt werden kann, macht sie sich dabei für das Prinzip „Naturschutz durch Nutzung“ stark.

Das geplante Angebot umfasst praxisnahe Weiterbildungen für landwirtschaftliche Berufsgruppen und einen Förderfonds für innovative Maßnahmen auf den Höfen. Mit der Ausbildung von „Biodiversitäts-Botschaftern“ werden zudem Landwirt*innen gefördert, Berufskollege*innen für den Schutz der Artenvielfalt zu begeistern. ■



Paul Söbbeke, Vorstandsmitglied
Bioland Stiftung

Die Stiftung setzt auf Innovationen, die langfristig wirken.

Ein Gespräch mit Paul Söbbeke

Paul Söbbeke ist Gründer und Teilhaber der im Münsterland ansässigen Bio-Molkerei Söbbeke. Als Vorstandsmitglied unterstützt er aktiv den Aufbau der Bioland Stiftung.

Was hat Sie motiviert, sich für die Gründung der Bioland Stiftung zu engagieren?

Als Unternehmer habe ich mich immer gefragt: Was kann ich weitergeben? Was überlebt mich? Wir Bio-Pioniere wollten ja nicht nur wirtschaftlich erfolgreich sein, sondern auch die Welt verändern. Meine persönliche Antwort ist die Bio-

land Stiftung. Hier bringe ich mich bei einer Initiative für die Zukunft ein, die auch losgelöst von meiner Person, meinem Namen und durch ein sehr breites Netzwerk wirksam ist.

Ist die Stiftung auch für Menschen interessant, die bislang wenige Schnittpunkte zur ökologischen Landwirtschaft haben?

Ja, absolut. Eine der wichtigsten Fragen ist doch, wie wir unseren Enkeln diesen Planeten hinterlassen. Damit sollte sich jede/r verantwortungsbewusste Mitbürger auseinandersetzen – egal, ob Jung oder Alt. Für mich setzt die Bioland Stiftung genau an der richtigen Stelle

an. Sie bleibt dabei nicht in der Nische, schaut über den Tellerrand und bringt unterschiedliche Interessen an einen Tisch. Nur so können wir Veränderungen initiieren, die gesamtgesellschaftlich getragen werden. Durch die Verbindung mit den Bioland-Bäuerinnen und -Bauern und mit vielen Lebensmittelherstellern sind unsere Projekte zudem unmittelbar mit der Praxis verbunden.

Welches Thema liegt Ihnen besonders am Herzen?

Oberste Priorität hat für mich der Bereich gesunde Ernährung. Wichtig ist mir auch die Stärkung einer fairen Wertschöpfungskette, in der jeder seinen gerechten Lohn und Preis bekommt – vom Landwirt bis zum Verbraucher. ■

Die Autorin

Johanna Zellfelder leitet die Geschäftsstelle der Bioland Stiftung in Göttingen. Sie studierte Landschaftsnutzung und Naturschutz (Dipl. Ing. FH) an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und widmet sich seit früher Jugend Themen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit. Ihre beruflichen Stationen waren u.a. die GLS Treuhand e.V. und das Groß- und Einzelhandelsunternehmen dennree. „Am meisten begeistert es mich, wenn ich gemeinsam mit Menschen an Lösungswegen arbeiten kann, die selbst ganz unterschiedliche Perspektiven und Überzeugungen mitbringen. So entstehen Handlungsoptionen, die auch außerhalb gesellschaftlicher Nischen Wirkung entfalten. Und das ist es, was wir für eine ganzheitliche Transformation unserer Gesellschaft benötigen.“

Die Stiftung auf einen Blick:	Kontakt
Organisation: Die Bioland Stiftung	Johanna Zellfelder, Leiterin der Geschäftsstelle Friedrichstr. 3/4 37073 Göttingen
Gegründet: 2018	GLS Bank IBAN: DE41 4306 0967 4124 9697 00
Sitz: Hamm, NRW	Telefon: +49 159 / 0648 6031 Mail: zellfelder@bioland-stiftung.org www.bioland-stiftung.org
Stiftungsziel: Ganzheitliche und ökologische Weiterentwicklung der Land- und Lebensmittelwirtschaft – kooperativ und über Verbands grenzen hinweg.	



Aus der Praxis

Immobilien

Private Markets

Total Return



Ulrich Diekmann



Nina Engelland

Zweigeteilter Markt

Die Covid-19-Pandemie dürfte den Immobilienmarkt nicht unberührt lassen. Die Vorlieben bei Wohnungen werden sich ändern und Gewerbeimmobilien künftig schwerer zu vermieten sein.

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sagte bereits in seiner Osteransprache: „Wir alle sehnen uns nach Normalität. Aber was heißt das eigentlich? Nur möglichst schnell zurück in den alten Trott, zu alten Gewohnheiten? Nein, die Welt danach wird eine andere sein. Wie sie wird, das liegt an uns.“

Mit Blick auf den auf den deutschen Markt stellt sich die gleiche Frage: Wie wird die Covid-19-Pandemie den Markt verändern? Dass sie ihn verändern wird, ist jedenfalls ziemlich wahrscheinlich. In den vielen Jahren seit der Finanzkrise 2008 / 2009 ging es mit den Preisen auf den Immobilienmärkten – vor allem in den Städten und Ballungsgebieten – nur in eine Richtung: nach oben. Stiftungen, die in ihrem Vermögen auch Immobilien halten, fragen sich nun allerdings, wie es weitergeht: Besichtigungen sind nur noch stark eingeschränkt möglich, eine Rezession kommt, potentielle Käufer machen sich Sorgen um ihre Jobs und ihre Liquidität, Gewerbenieter stellen ihre Anmietungs- oder Expansionsentscheidungen zurück, Mieter bekommen ihre Zahlungen gestundet. Gastronomiebetriebe müssen gar um ihre Existenz fürchten.

Covid-19 verändert Konsum und Arbeitswelt

Hinzu kommen gesellschaftliche Veränderungen, deren mittel- und langfristige Auswirkungen auf den Immobilienmarkt sich noch gar nicht abschätzen lassen. Das gilt einerseits für den Konsum, da die Pandemie das Abwandern der Konsumenten von den stationären Geschäften

hin in zum Online-Handel massiv beschleunigt. Andererseits verändert Covid-19 die Arbeitswelt:

Beschäftigte arbeiten soweit möglich aus dem Home-Office, gleichzeitig rüsten Arbeitgeber technisch auf, um die nun entfallenden Dienstreisen mittels Videokonferenzen zu kompensieren. Zudem entsteht ein neues Bewusstsein für die Relevanz bestimmter Berufsgruppen.

Covid-19 verändert die Arbeitswelt.

Was bedeutet dies nun für Stiftungen, die Immobilien besitzen oder einen Teil ihres Vermögens in Immobilien anlegen wollen? Sollten sie für zukünftige Investitionsentscheidungen andere Kriterien heranziehen als bisher? Welche Auswirkungen könnte es auf Bestandsportfolios geben?

Wie die Covid-19-Pandemie den Immobilienmarkt verändern könnte

Der schon lange vor der Covid-19-Pandemie begonnene Trend der Urbanisierung wird weiter anhalten. Städte, Ballungsgebiete und Speckgürtel werden dementsprechend weiterhin wachsen. Weil sie mehr Zeit zu Hause verbringen, werden die Menschen aber noch stärker als bislang versuchen, ihre Wohnqualität zu verbessern. Wer zum Beispiel bislang noch keinen Balkon hatte wird sich nun bemühen, eine

Wohnung mit Balkon zu bekommen. Wer die finanziellen Möglichkeiten hat, sich räumlich zu vergrößern, wird dies tun, um zukünftig mehr Fläche für ein Arbeitszimmer und Home-Office-Aktivitäten zu haben.

Dabei ist zu beobachten, dass in größeren Städten eine höhere Quote von Arbeitnehmern aus dem Home-Office arbeitet als in kleineren Orten. Die Nachfrage nach Wohnungen in der Stadt mit einem entsprechenden Flächenangebot wird also weiterhin ansteigen.



■ ■
■ ■
■ ■

► Auf der anderen Seite wird sich der Ruf nach politischen Lösungen gegen die weiter steigenden Mieten verstärken. Dies nicht zuletzt auch durch die Covid-19-Pandemie verstärkte Erkenntnis, dass Menschen mit geringen Gehältern die Möglichkeit haben müssen, in der Nähe ihrer Arbeitsplätze wohnen zu können, um eine gut funktionierende Infrastruktur aufrecht erhalten zu können. Für Investoren bieten sich hier in Zusammenarbeit mit der Politik neue Chancen.

Im Gegensatz dazu wird der in den letzten Jahren entstandene Hype um Micro-Living nun zu einem Ende kommen, ausgenommen davon sind Studentenwohnungen, die für Investoren weiterhin attraktiv bleiben. Abgesehen davon stellt Micro-Living nur ein Nischenangebot dar. Das Interesse an sehr kleinen Wohnungen zu überdurchschnittlichen Preisen wird stark abnehmen.

Gewerbeimmobilien werden weniger attraktiv

Der Markt der Gewerbeimmobilien wird sich stärker verändern. Großraumbüros werden weniger attraktiv, da in ihnen eine höhere Ansteckungsgefahr besteht.

Es wäre ein Trugschluss zu glauben, dass nachdem die Covid-19-Pandemie überstanden ist, keine weitere Pandemie mehr kommen wird. Gleichzeitig werden Büroflächen perspektivisch reduziert werden, da sich der Trend Home-Office – durch die Covid-19-Pandemie verstärkt – nun schneller und intensiver fortsetzen wird.

Einzelhändler, ausgenommen Food- und Drogeriebereich, und Gastronomiebetriebe werden ihre Flächenbedarfe genau auf den Prüfstand stellen und mögliche Expansionspläne kritisch hinterfragen.

Fazit: Immobilien-Portfolio überprüfen

Vor dem Hintergrund bietet es sich aus Sicht von Stiftungen an, ihr Immobilien-Bestandsportfolio auf dessen Krisenresistenz zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren. ■

Die Bank

Bankhaus Lampe KG ist bereits seit vielen Jahrzehnten in der Immobilien-zwischenfinanzierung tätig. Die letzten Wirtschaftskrisen haben sowohl die Bank als auch ihre Immobilienfinanzierung gut überstanden und daraus Erfahrungen gesammelt.

Die Schwerpunkte des Geschäftes liegen dabei in der Finanzierung von Bau-trägern und Projektentwicklern. Lang-fristiges Geschäft wird nicht betrieben. Mittlerweile entfällt rund ein Drittel des bilanzwirksamen Kreditgeschäftes der Bank auf die Immobiliensparte.

Neben dem Finanzierungsgeschäft erfolgt die Nutzung der Erfahrungen und Netzwerke in diesem Bereich für eine intensive Beratungstätigkeit für die Kunden und ein daran anschließendes Vermittlungsgeschäft, wobei Vertraulichkeit und Diskretion dabei an erster Stelle stehen. ■

Die Autoren

Ulrich Diekmann arbeitet seit 1987 in Privatbanken und dabei mittlerweile seit 31 Jahren im Kreditgeschäft. Der diplomierte Bankbetriebswirt (BA) ist seit 23 Jahren bei der Bankhaus Lampe KG tätig und seit ihrer Gründung im Jahre 2017 Leiter der Abteilung „Immobilien spezialisten“, die die Marktaktivitäten der Bank im Immobilienbereich bündelt.

Nina Engelland hat nach ihrem ersten juristischen Staatsexamen mehr als 13 Jahre im Immobilienbereich eines Single-Family-Offices gearbeitet und währenddessen Weiterbildungen im Bereich Immobilienrecht und Immobilienwirtschaft gemacht. Seit 2017 ist sie bei Bankhaus Lampe KG unter anderem für Immobilienberatung, Portfolio-Optimierung und Immobilienvermittlung tätig.

Wenn Sie Ihre Überlegungen mit uns teilen wollen, freuen wir uns sehr über ein gemeinsames Gespräch – in Zeiten von Corona virtuell oder sobald wieder möglich auch persönlich bei Ihnen oder in unseren Räumen in Düsseldorf, Schwannstraße 10. Sie erreichen uns in jedem Fall über Email.

Mail:
nina.engelland@bankhaus-lampe.de
ulrich.diekmann@bankhaus-lampe.de



Alexander Stern



Stefan Kroh

Mehr in die Breite

Alternative Sachwertanlagen im illiquiden Bereich können Stiftungen helfen, ihr Portfolio zu diversifizieren und damit dessen Ertrags- und Risikostruktur verbessern. Was darüber hinaus für die Anlageklasse spricht – und wie Stiftungen passende Investments finden.

Die Corona-Krise hat die Kapitalmärkte weltweit durchgerüttelt. Die Volatilität ist deutlich gestiegen, was die gestiegene Unsicherheit der Marktteilnehmer widerspiegelt. Wie lang diese Phase dauert hängt insbesondere davon ab, ob und wann eine zweite Infektionswelle kommt. Hinzu kommt eine weitere Konsequenz: Zentralbanken und Regierungen versuchen, mit umfangreichen geld- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen die Auswirkungen der Krise abzumildern. Die Leitzinsen werden daher weiterhin niedrig bleiben. Angesichts der Schuldenaufnahme im großen Stil ist auch langfristig über die Krise hinaus kein größerer Zinsanstieg zu erwarten.

Kapital erhalten, neue Ertragsquellen erschließen

Für langfristig orientierte Kapitalanleger verstärkt sich damit der bereits bestehende Anlagedruck. Das eigene Portfolio ist dazu auch über die klassischen Anlagesegmente hinaus zu diversifizieren. Dabei sind aus Sicht von Stiftungen verschiedene Zielsetzungen gleichermaßen zu berücksichtigen: Der Grundsatz des Kapitalerhalts und das Gebot der ertragreichen Kapitalanlage sind einzuhalten. Zudem sollen ausschüttungsfähige Erträge erwirtschaftet und der Status der Gemeinnützigkeit erhalten und geschützt werden.

Die Anlageklasse der Alternativen Sachwertinvestitionen kann helfen, Portfolios breiter zu diversifizieren und Stiftungen dabei unterstützen, ihre Zielsetzungen zu

erreichen. Zu dieser Anlageklasse zählen Investments in Private Equity, Venture Capital, Mezzanine-Kapital, Wohn- und Gewerbeimmobilien, Infrastruktur, Wald, erneuerbare Energien sowie Spezialfinanzierungen insbesondere von Flugzeugen und Schiffen.

Diese Alternativen Sachwertinvestitionen unterscheiden sich in mehreren Punkten von der Anlage in Aktien- oder Rentenwerte: Anleger sind auf Gesellschafterebene häufig deutlich stärker eingebunden und damit sehr nah an den jeweiligen Investments. Zudem erzielen sie gegebenenfalls andere Formen steuerlicher Einkünfte, zum Beispiel gewerbliche Einkünfte sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. AI-Anteile sind aufgrund ihres Charakters eingeschränkt fungibel, sprich weniger gut handelbar und weniger liquide.

Gewinne unabhängig von den Kapitalmärkten erzielen

Investitionen in Alternative Sachwerte bieten den Anlegern die Chance auf höhere Erträge. Zudem orientieren sich im illiquiden Bereich die Anlagen nicht an Indizes oder anderen Benchmarks, sondern sind unabhängig von der Entwicklung an den Kapitalmärkten darauf ausgerichtet, stetige Erträge zu erzielen. Damit ermöglichen Alternative Investments auf lange Sicht mehr als bloß Kapitalerhalt. Langfristig stehen die Chancen gut, das Kapital überdies zu mehren. Sicher ist das nicht, denn Garantien gibt es bei Alternativen Sach-

wertinvestitionen ebenso wenig wie bei Aktien. Da Stiftungen in der Regel auf die Ewigkeit ausgerichtet sind und Teile ihres Vermögens langfristig anlegen sollten, sind formelle Garantien aber auch nicht unbedingt nötig, zumal jede Form von Garantie Rendite kostet. Alternative Kapitalanlagen können damit eine sinnvolle Ergänzung der klassischen Portfolioallokation vieler Stiftungen bilden.

Verschiedene langfristige Studien zeigen, dass die Wechselbeziehung zwischen Private Equity und klassischen, indexbasierten Aktieninvestitionen deutlich unterhalb von „Eins“ liegt. Anders gesagt: Die Anlageklassen bewegen sich nicht im Gleichklang. Alternative Sachwertinvestitionen können ein Anlageportfolio also breiter diversifizieren und die Wertschwankungen innerhalb der jeweiligen Anlageklassen in Summe mindern.

Gleichzeitig zeigt sich, dass die Rendite im langfristigen Mittel – auch aufgrund der langfristigen Kapitalüberlassung und des aktiven Investitionsansatzes – bei Private-Equity-Investitionen häufig oberhalb der Rendite liquiderer Titel liegt. Da zudem Sachwerte zugrunde liegen, sichern diese Investments das Vermögen von Stiftungen gegen Inflation und können insofern auch dem realen Kapitalerhalt dienen. ■

Den passenden Private-Equity-Fonds finden

Bei der Auswahl geeigneter Fonds und entsprechender Manager müssen Stiftungen abwägen zwischen der aus ihrer Sicht gewünschten Rendite, den notwendigen Anlagevolumina und der Risikotragfähigkeit der Stiftung. Selbstverständlich sollte auch der Dialog mit dem Steuerberater sein, der seinerseits Sicherheit in individuellen buchhalterischen und steuerlichen Aspekten gewährleistet. Zu den stiftungsindividuellen Anforderungen zählt insbesondere der laufende Liquiditätsbedarf, der zur Umsetzung des Stiftungszwecks notwendig ist. Um regelmäßige Ausschüttungen generieren zu können, ist die individuelle Struktur der Zahlungsströme von Private-Equity-Investitionen besonders zu beachten.

Stehen einer Stiftung nur begrenzte Mittel zu Verfügung, die eine regelmäßige Investition bei den zumeist höheren Mindestzeichnungsgrenzen von Direktfonds nicht zulassen, kann auch eine ausreichende Diversifikation über Dachfonds erreicht werden. Dadurch partizipiert die Stiftung indirekt an der Wertentwicklung verschiedener Private-Equity-Fonds.

Nachhaltigkeit auch bei Investments in Private Equity beachten

Um den ethischen und sozialen Anforderungen einer Stiftung gerecht zu werden, ist eine dezidierte Betrachtung der Umsetzung von Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien (Environmental, Social and Corporate Governance) innerhalb der Investitionsstrategie des Fonds notwendig. Hierbei reicht die Spanne der Umsetzung von grundsätzlichen Ausschlusskriterien bis hin zur Integration von ESG-Kriterien in die Wertsteigerungsstrategie des Fonds. Bei einer Investitionsentscheidung und der Auswahl eines Private-Equity-Managers sollten Stiftungen auf eine möglichst große Schnittmenge zwischen den ESG-Kriterien des Fonds und ihren eigenen Anlagekriterien achten. Im Idealfall kann die Stiftung über die Investition in einen Private-Equity-Fonds, der eine dezidierte ESG-Strategie verfolgt, sogar den individuellen Stiftungszweck im Rahmen der Kapitalanlage fördern.

Fazit

Investitionen in alternative Kapitalanlagen wie Private Equity und Venture Capital können das langfristige Ertragsprofil eines Portfolios verbessern und zu einer Diversifikation des Gesamtportfolios beitragen. Die Vorteile werden durch die Folgen der anhaltenden Corona-Krise verstärkt, sodass eine Ergänzung des Gesamtportfolios auch mit Blick auf das aktuelle Umfeld sinnvoll erscheint. ■

Bankhaus Lampe Private Markets

Der Bereich Private Markets bündelt die Kompetenzen der Bankhaus Lampe Gruppe für illiquide Investitionsmöglichkeiten in den Anlagenklassen Private Equity, Venture Capital, Real Estate, Infrastruktur und Private Debt. Das Angebot zeichnet sich durch exklusive Kooperationen und direkte Investitionen aus und umfasst innovative und unternehmerische Investments.

Alexander Stern,
Managing Director,
Head of Private Markets
Stefan Kroh,
Associate Director, Private Equity

Mail:
alexander.stern@bankhaus-lampe.de
stefan.kroh@bankhaus-lampe.de





Sebastian Napiralla

Stiftungskapital: Aktienquote individuell steuern

Wie Stiftungen planbare und kontinuierliche Erträge erwirtschaften, um ihren Stiftungszweck erfüllen zu können.

Die Anforderungen an steuerbefreite Stiftungen bei der Anlage ihres liquiden Vermögens sind vielfältig. Einerseits fordert das Stiftungsrecht, das Stiftungskapital in seinem Wert zu erhalten. Andererseits verlangt das Gemeinnützigkeitsrecht, mit der Anlage möglichst hohe verwendungsfähige Erträge zu erzielen, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Im momentanen Kapitalmarktumfeld ist dieser Spagat nicht immer ganz leicht zu schaffen.

Früher waren Investments in Anleihen vertrauenswürdiger Emittenten fast mit risikofreier Rendite gleichzusetzen. Heute sind Renten eher ein renditeloses Risiko: Kurz laufende Anleihen guter Bonität weisen eine negative Rendite auf – und bei längeren Laufzeiten holen sich Anleger ein entsprechend hohes Zinsänderungsrisiko ins Portfolio. Eine Alternative sind ertragsstarke Anlageklassen, insbesondere Aktien.

Diese können langfristig eine attraktive Rendite liefern, die man sich jedoch über ein höheres Risiko durch stärkere Schwankungen erkaufen muss. Auch aus diesem Grund sehen die Anlagerichtlinien vieler Stiftungen Maximalquoten für risikobehaftete Assets vor: Diese sollen Risiken begrenzen und dem Gebot des Kapitalerhalts Rechnung tragen. Häufig dürfen Stiftungen bis zu 30 oder 40 Prozent in Aktien investieren. Daraus resul-

tiert in einem Krisenjahr wie diesem ein Gesamtverlust von mehr als zehn Prozent für das Stiftungsvermögen. Aus Sicht von traditionell eher konservativ investierenden Stiftungen ist das viel. Doch wer nun sein Risiko senkt und langfristig weniger in Aktien investiert, schmälert seine Ertragschancen. Daher richten unsere institutionellen Stiftungskunden die Struktur des Portfolios explizit an ihrer individuellen Risikotragfähigkeit aus, anstatt das Risiko ausschließlich über die maximale Aktienquote zu definieren.

Risikotragfähigkeit als wichtigster Inputfaktor im Total-Return-Konzept

Risikotragfähigkeit ist im Total-Return-Kontext mit der Verlusttoleranz eines Anlegers gleichzusetzen. Das heißt praktisch: Anleger machen sich zunächst Gedanken darüber, welchen Verlust sie in negativen Marktphasen tatsächlich aushalten können, ohne die Notbremse ziehen zu müssen. Für viele institutionelle Anleger kann es sinnvoller sein, Risikobudgets klar zu definieren, als ein Portfolio mit über die Zeit starrer Allokation umzusetzen. Komplett risikofrei lässt sich im aktuellen Umfeld natürlich kein positiver Ertrag erzielen. Entscheidend ist, das vorgegebene Risikobudget möglichst effizient zu nutzen, um mittelfristig einen positiven Ertrag zu erzielen. Im Total-Return-Team setzen wir uns seit Jahren intensiv mit den Themen Risikomanagement und Wert-

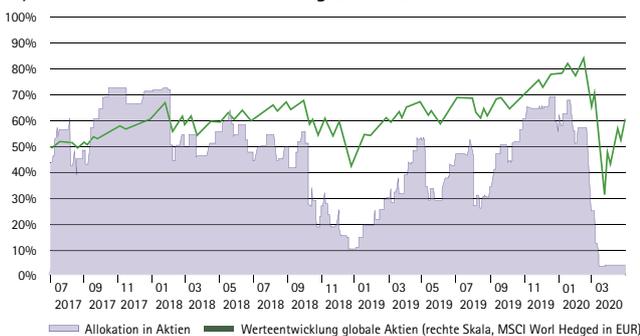
sicherung in der Kapitalanlage auseinander. Risikovorgaben halten wir durch eine Dynamisierung der Asset Allokation ein. Dadurch glätten wir die Schwankungsbreite der Erträge und halten gleichzeitig das vorgegebene Risikobudget ein. Mischportfolios mit starren Allokationen sind Marktschwankungen direkt und permanent unterworfen. Unser tägliches Allokations- und Risikomanagement hingegen schützt unsere Kundenportfolios vor größeren Verlusten in negativen Marktphasen.

Von negativen Marktentwicklungen abkoppeln

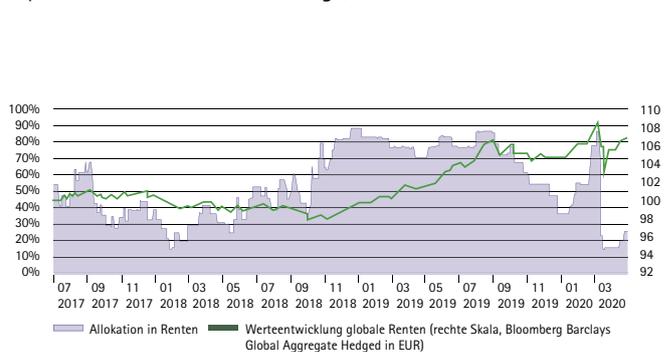
Extreme Beispiele für solche Marktphasen bietet die jüngste Vergangenheit. In diesem sowie auch im Jahr 2018 konnten wir unsere Kundenportfolios stark von negativen Marktentwicklungen abkoppeln. Möglich ist dies durch die systematische Allokationssteuerung in hochliquide Aktien und Staatsanleihen. Wir verzichten komplett auf Prognosen zu zukünftigen Marktentwicklungen. Rein die Risikotragfähigkeit und das aktuelle Marktrisiko spielen für die Allokation eine Rolle.

Die dem Total-Return-Ansatz zugrundeliegende dynamische Asset Allokation ist in den folgenden Grafiken dargestellt, beispielhaft für unseren Publikumsfonds Lampe SICAV Stable Return. Die Grafiken zeigen deutlich, dass sich die Allokation im

Marktrisiken im Blick haben, Schwankungen verringern
Dynamische Allokationssteuerung (Aktien):



Dynamische Allokationssteuerung (Renten):



Allokationssteuerung in Aktien und Anleihen des Lampe SICAV Stable Return A seit Fondsaufgabe am 3.7.2017 bis 30.4.2020.

Das angeführte Finanzinstrument stellt keine Anlageberatung, keine Empfehlung oder kein Angebot dar. Eine individuelle Anlageberatung durch Ihre/n Berater/in kann nicht ersetzt werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Quelle: Bankhaus Lampe KG, Bloomberg 30.04.2020

► Zeitablauf unterschiedlich entwickelt. Auf starke Aktienmarktrückgänge reagiert das Portfoliomanagement aufgrund der systematischen Risikosteuerung mit tendenziell geringeren Allokationen in globale Aktien. Rentenallokation, also Investitionen in Staatsanleihen, kann gemäß des Risikoansatzes in solchen Phasen dennoch aufgebaut werden, um von positiven Rentenmärkten profitieren zu können. In Zeiten steigender Aktienmärkte wird sukzessive wieder systematisch in diese investiert. Wichtig dabei: Auch hierfür ist keine Prognose über zukünftige Entwicklungen notwendig, die Allokation und deren Veränderung leitet sich aus den Risikovergaben ab. Insgesamt wird von positiven Marktbewegungen profitiert, wenn auch in manchen Phasen weniger stark als bei einem klassischen Mischportfolio.

Der Vergleich mit der Peergroup zeigt dabei den Charakter der Strategie im Vergleich zu ausgewogenen globalen Mischfondskonzepten (siehe Grafik).

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch in unseren institutionellen Spezialfondsmandaten, bei denen wir auch feste Wertuntergrenzen mit unseren Kunden vereinbaren. Auch hier werden Allokationen sehr dynamisch gesteuert, um Marktrisiken zu reduzieren. Unseren Kunden ist bewusst, dass sie mit ihrem Portfolio nicht immer voll an Aufwärts-

bewegungen partizipieren. In den Grafiken ist dies zum Beispiel in den ersten sechs Monaten im Jahr 2019 gut erkennbar, in denen globale Aktien sich stark erholen konnten. Die Kunden nehmen gezielt in Kauf, in solchen Aufwärtsphasen weniger zu partizipieren, weil ihnen ein systematisch verhinderter hoher Verlust in Abwärtsphasen wichtiger ist.

Ausschüttungen

Für unsere Stiftungskunden sind neben der Wertentwicklung und dem Rendite-Risiko-Profil ihrer Kapitalanlage insbesondere auch die verwendungsfähigen Erträge ein wichtiges Kriterium. Schließlich brauchen sie diese, um ihren Stiftungszweck erfüllen zu können. Die Total-Return-Vermögensverwaltung schüttet deshalb jährlich an die Anleger aus. Die Höhe ist vorab festgelegt und beträgt bis zu drei Prozent. Die Stiftung kann durch die Ausgestaltung ihrer Anlage die Höhe des angestrebten Ausschüttungs Betrags selbst bestimmen – in den Grenzen ihrer individuellen Risikotragfähigkeit. Unser Ziel ist es, auf diesem Weg planbare und kontinuierliche Ertragsströme zu generieren. Nach dem neuen Investmentsteuergesetz gilt jede Ausschüttung eines Investmentfonds als ordentlicher verwendungsfähiger Ertrag. Wie sich die Ausschüttung zusammensetzt, spielt dabei keine Rolle.

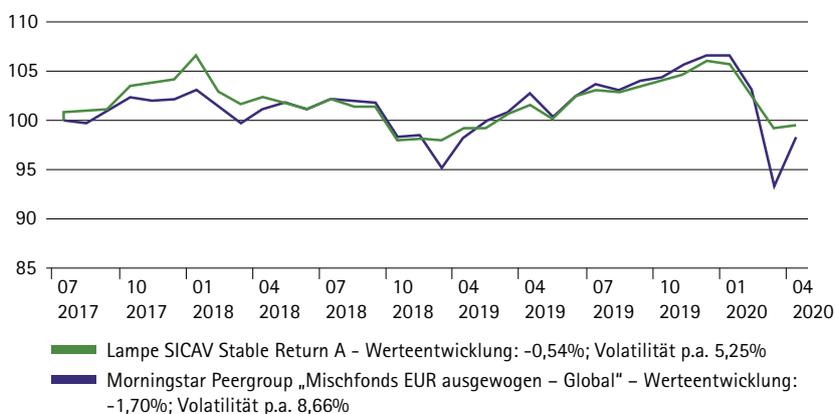
Investmentsteuerreform

Eine wesentliche Änderung durch das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRG) besteht darin, dass Investmentfonds nun erstmals mit bestimmten inländischen Erträgen, Dividenden etwa, selbst steuerpflichtig werden. Dies sollten Stiftungen als steuerbefreite Anleger bei der Ausgestaltung ihrer Kapitalanlage berücksichtigen. Zwar können Fondssteuern grundsätzlich erstattet werden, die Verfahren sind jedoch häufig sehr aufwendig und mit erheblichen Kosten für Stiftungen verbunden. Unsere Portfolios enthalten keine Einzelaktien, sodass strukturell keine Besteuerung auf Fondsebene anfällt. Es werden nur solche Erträge erwirtschaftet, die keine Steuerpflicht auslösen. Dieses Thema ist damit einfach und schnell erledigt, ein aufwendiger und kostenintensiver Steuerrückerstattungsprozess für Dividendenerträge entfällt. ■

Neugierig geworden?

Wenn Sie mehr zum Thema Total Return erfahren möchten, sprechen Sie uns gerne an. Wir erläutern Ihnen im Detail unsere Investmentphilosophie, Portfoliokonstruktionen und eingesetzte Instrumente und entwickeln gemeinsam mit Ihnen die individuelle, für Ihre Stiftung passende Strategie. Kontaktieren Sie uns einfach unter stiftungen@bankhaus-lampe.de

Kursschwankungen glätten



Vergleich Kursentwicklung Lampe SICAV Stable Return mit der Morningstar-Kategorie „Mischfonds EUR ausgewogen global“ seit Start des Fonds am 3.7.2017 bis 23.4.2020.

Das angeführte Finanzinstrument stellt keine Anlageberatung, keine Empfehlung oder Angebot dar. Eine individuelle Anlageberatung durch Ihre/n Berater/in kann nicht ersetzt werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Der Autor

Sebastian Napiralla CFA, Direktor, Leiter Portfoliomanagement Total Return (Frankfurt) ist seit November 2016 als Leiter Portfoliomanagement Total Return bei der Lampe Asset Management GmbH tätig. Er konzipierte den bewährten LAM Total Return Ansatz, der bei institutionellen sowie privaten Kunden des Bankhaus Lampe zur Anwendung kommt. Das Total Return Team betreut verschiedenste private wie auch institutionelle Anleger – von Stiftungen und Kirchen, über Privatkunden und Unternehmen bis hin zu Versicherungen und Banken mit mittlerweile über 2,6 Milliarden Euro Assets under Management (AuM) in diesem Bereich.

Impressum

Herausgeber

Bankhaus Lampe KG
Unternehmenskommunikation
Schwannstraße 10
40476 Düsseldorf
Telefon +49 211 4952-0
www.bankhaus-lampe.de

Verantwortliche Redakteure

Stephan Dankert
Bankhaus Lampe KG
Leiter Referat Steuern
und Stiftungen
Freiherr-vom-Stein-Straße 65
60323 Frankfurt/Main

Marcus Küster
Bankhaus Lampe KG
Leiter Stiftungen und
Non-Profit-Organisationen
Ballindamm 11
20095 Hamburg

Druck

Wilhelm Brocker GmbH
51515 Kürten-Dürscheid

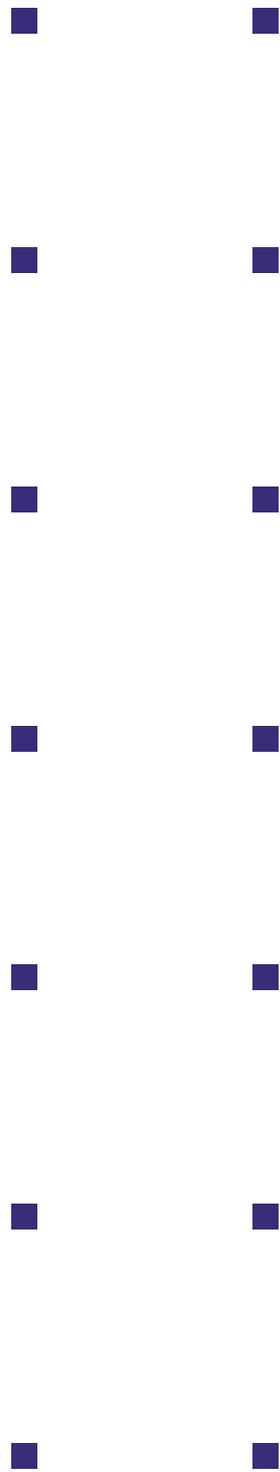
Besondere Hinweise

Dieses Druckwerk darf ohne die schriftliche Zustimmung der Bankhaus Lampe KG weder ganz noch in Teilen verändert oder vervielfältigt werden.

Die enthaltenen Daten und Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit der Daten und Angaben. Alle Meinungsäußerungen geben die Einschätzung des jeweiligen Verfassers wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Soweit in diesem Druckwerk Hinweise auf Internetseiten Dritter enthalten sind, unterliegen diese Webseiten der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Bankhaus Lampe hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verwendung/Verteilung dieses Druckwerks entstehen oder entstanden sind, übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Haftung.

Soweit Anlageinstrumente im Druckwerk genannt werden, sind diese Beispiele für die jeweils von ihnen repräsentierte Produktgattung. Die Angaben im Druckwerk stellen allein keine Empfehlung oder Rat dar. Die dargestellten Sachverhalte dienen ausschließlich der generellen Erläuterung und lassen keine Aussagen über zukünftige Verluste oder Gewinne zu. Vor Abschluss eines Anlagegeschäfts ist auf jeden Fall eine kunden- und produktgerechte Beratung durch den jeweiligen Kunden beziehungsweise Fachbetreuer des Lesers notwendig.

Dieses Druckwerk ist für eine Veröffentlichung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.





Bankhaus Lampe